



Vertrag betreffend terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

abgeschlossen zwischen der

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

Lassallestraße 9, A-1020 Wien
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
unter der Firmenbuch-Nr. 280571 f, DVR: 0962635; UID: ATU 62895905
nachstehend auch „**A1**“ oder „**Vertragspartner**“ genannt,

und dem

<Name des Etherlinkvertragspartners>

<Adresse>, Firmenbuch-Nr. <____>, DVR<____>, UID:<____>
nachstehend „Etherlinkvertragspartner“ oder „Vertragspartner“ genannt

wie folgt

Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

Der vorliegende Rahmenvertrag von A1 stützt sich auf den Bescheid M 1.5/2012-135 der Telekom-Control-Kommission vom 28.07.2014. Der Vertrag richtet sich an Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne von § 3 Z1, Z2, Z3 und Z 21 TKG 2003, die die Bereitstellung ihres öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben oder gemäß § 133 (4) TKG 2003 über eine Bestätigung der Konzessionsurkunde verfügen und die vertragsgegenständlichen Leistungen für die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten an Endnutzer gemäß § 3 Z 5 TKG 2003, zur Heranführung ihm zuzurechnender Standorte an sein Kommunikationsnetz, zur Ergänzung seiner eigenen Infrastruktur oder zur Weitergabe im Vorleistungsbereich verwendet.

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner ausschließlich hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Zugangs zu terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreiten entsprechend den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils.

Der Allgemeine Teil enthält die für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte sind als Anhänge beigelegt. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

2 Definitionen und Abkürzungen

Die in dem gegenständlichen Vertrag von A1 verwendeten, nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 (Definitionen und Abkürzungen) abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Allgemeines

Terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite sind immer eine Kombination von A1 Ether Link Anschlüssen und A1 Ether Link MP Services. Konkrete Regelungen zu den A1 Ether Link Anschlüssen und A1 Ether Link MP Services finden sich in Anhang 3 Betriebliches Handbuch.

Der Vertragsgegenstand umfasst – vorbehaltlich des Vorhandenseins (bzw. der Möglichkeit, neu zu errichten) und der Eignung der entsprechenden Netzinfrastruktur von A1 (z.B. Kabelanlagen) – entsprechend der örtlichen Verfügbarkeit gemäß Punkt 4 des Allgemeinen Teils, den Zugang

Allgemeiner Teil

zu A1 Ether Link Anschlüssen mit garantierter Bandbreite sowie A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch.

Als terminierende Segmente gelten grundsätzlich alle A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite, die entweder über keine oder nur eine oder innerhalb einer der 28 Trunk-Städte geführt werden.

Für terminierende Segmente von A1 Ether Link Services innerhalb einer Trunk-Stadt gilt für den gegenständlichen Vertrag jedoch die nachfolgende spezielle Regelung:

- Bandbreiten kleiner, gleich 2 Mbit/s sind vertragsgegenständlich
- Bandbreiten größer 2 Mbit/s sind nur innerhalb jener Trunk-Städte vertragsgegenständlich, die nicht gleichzeitig in der Gemeindefliste gemäß Anhang 7 enthalten sind. Dabei handelt es sich um die Trunk-Städte Wiener Neustadt, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Vöcklabruck, Wörgl, Hollabrunn sowie Bruck an der Leitha.

Nicht vom gegenständlichen Vertrag umfasst sind daher sogenannte Trunk-Verbindungen, die zwischen den nachfolgend aufgezählten 28 Trunk-Städten geführt werden.

Trunk-Städte sind jene 28 österreichischen Städte, in denen A1 Netzübergabepunkte realisiert hat (Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Villach, Wels, Sankt Pölten, Dornbirn, Steyr, Wiener Neustadt, Feldkirch, Baden, Amstetten, Mödling, Spittal an der Drau, Bruck an der Mur, Telfs, Lienz, Vöcklabruck, Ried im Innkreis, Eisenstadt, Korneuburg, Wörgl, Hollabrunn, Judenburg, Bruck an der Leitha).

Die Einzugsbereiche der Trunk-Städte sind in der Beilage 2 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch im Detail angeführt.

Für den Fall, dass vom Etherlinkvertragspartner vertragsgegenständliche Leistungen nachgefragt werden, für die auf Seiten von A1 die erforderliche Infrastruktur noch nicht bzw. nicht ausreichend vorhanden ist und diese daher- sofern möglich - neu errichtet werden muss, sind in Anhang 3 Betriebliches Handbuch detaillierte Regelungen enthalten.

Die Übergabe der vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services an einen vom Etherlinkvertragspartner spezifizierten Standort ist sowohl auf der eigenen Infrastruktur des Etherlinkvertragspartners als auch auf Infrastruktur Dritter möglich. Detaillierte Regelungen dazu sind in Anhang 3 Betriebliches Handbuch enthalten.

Die Nutzung von terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite durch den Etherlinkvertragspartner erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen.

Geringfügige Änderungen und Anpassungen, die keine technischen Anpassungen beim Etherlinkvertragspartner erfordern, sind seitens A1 aus technischen und betrieblichen Gründen jederzeit möglich (z. B. Änderung von Postfächern, Ansprechpartnern o. ä.) und für den gegenständlichen Vertrag verbindlich. A1 wird den Etherlinkvertragspartner spätestens vier Wochen vor Umsetzung der jeweils geplanten Änderungen bzw. Anpassungen über diese informieren.

3.2 Änderungen von vertragsgegenständlichen Leistungen

Über Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Entgelte bzw. bei Neueinführung von weiteren Leistungen wird A1 den Etherlinkvertragspartner unter Einhaltung folgender Fristen vorab informieren:

Allgemeiner Teil

- Bei (temporären oder dauerhaften) reinen Entgeltänderungen: zumindest ein Monat
- Bei Einführung neuer Bandbreiten bzw. Änderung von Bandbreiten: zumindest zwei Monate
- Bei Einführung neuer Produkte/Produkteigenschaften, die über die Einführung neuer Bandbreiten hinausgehen: zumindest drei Monate

4 Örtliche Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen

4.1 Bandbreiten kleiner oder gleich 2 Mbit/s

Terminierende Segmente von A1 Ether Link Services gemäß Punkt 3 des Allgemeinen Teils mit Bandbreiten kleiner oder gleich 2 Mbit/s werden von A1 auf Basis dieses Vertrags je nach technischer und betrieblicher Verfügbarkeit österreichweit angeboten, sofern es sich nicht um Trunk-Verbindungen handelt.

4.2 Bandbreiten größer 2 Mbit/s

Terminierende Segmente von A1 Ether Link Services gemäß Punkt 3 des Allgemeinen Teils mit Bandbreiten größer 2 Mbit/s werden von A1 auf Basis des gegenständlichen Vertrags **nicht innerhalb der in Anhang 7 aufgezählten Gemeinden angeboten.**

Außerhalb der in Anhang 7 aufgezählten Gemeinden werden terminierende Segmente von A1 Ether Link Services gemäß Punkt 3 des Allgemeinen Teils mit Bandbreiten größer 2 Mbit/s von A1 je nach technischer und betrieblicher Verfügbarkeit auf Basis des gegenständlichen Vertrags angeboten - wobei folgende Regelung zur Anwendung gelangt:

Wenn beide Enden der nachgefragten Leitung in derselben Gemeinde gemäß Anhang 7 liegen, wird diese auf Basis des gegenständlichen Vertrags nicht angeboten. In allen anderen Fällen liegt eine vertragsgegenständliche Leistung vor, sofern es sich nicht um eine Trunk-Verbindung handelt

5 Physische Kollokation

Regelungen zur physischen Kollokation sind Anhang 5 Physische Kollokation enthalten.

6 Sonstige Bedingungen und Voraussetzungen

Der Etherlinkvertragspartner ist verpflichtet, bezüglich der Produkte und Dienste, die er mit Hilfe der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelt und gegenüber seinen Kunden, sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und -dienstes ergeben, zu erfüllen. Dies sind insbesondere Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Etherlinkvertragspartner erhält keinerlei Eigentum an den Leistungen, die A1 im Rahmen dieses Vertrags bereitstellt.

7 Grundsätze der Leistungserbringung

7.1 Regelarbeitszeit

Grundsätzlich überlässt A1 die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite im Rahmen der im Anhang 3 Betriebliches Handbuch definierten Verfügbarkeit. Herstellungen und Entstörungen von terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierten Bandbreiten erfolgen innerhalb der

Allgemeiner Teil

geltenden Regelarbeitszeit (werktags, Mo – Fr von 08:00 – 17:00 Uhr). Wünscht der Etherlinkvertragspartner die Erbringung von Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht und gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen von A1 vom Etherlinkvertragspartner abgegolten. Allfällige Änderungen der Regelarbeitszeiten werden dem Etherlinkvertragspartner spätestens mit Inkrafttreten bekannt gegeben.

7.2 Schulung

Der Etherlinkvertragspartner ist verpflichtet, selbst und gegenüber A1 entgeltfrei, für eine angemessene Schulung seines Personals zu sorgen und die auf seiner Seite notwendigen Abwicklungsschritte im Hinblick auf eine reibungslose Geschäftsfallabwicklung vorzunehmen. A1 stellt auf Anfrage dem Etherlinkvertragspartner ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Bezug auf terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind vom Etherlinkvertragspartner zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung, bei A1 anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand verrechnet.

7.3 Netzintegrität

Der Etherlinkvertragspartner ist verpflichtet, seine Produkte derart zu gestalten, dass das Netz von A1, insbesondere die Netzintegrität, sowie sonstige Einrichtungen von A1 nicht gefährdet werden. A1 behält sich vor, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen, insbesondere um die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen sicherzustellen. Bei Beeinträchtigung der Netzintegrität kann A1 Networkmanagementmaßnahmen treffen, um etwaigen Schaden hintan zu halten sowie ihre gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend erfüllen zu können. Zugleich mit der Verständigung über derartige Networkmanagementmaßnahmen kann A1 den Etherlinkvertragspartner auffordern, diese Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen, widrigenfalls A1 das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des Netzes von A1, insbesondere der Netzintegrität entsteht, kann A1 – unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen, insbesondere gemäß § 72 TKG 2003, und unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind – die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung unverzüglich sperren und in weiterer Folge einstellen. Der Etherlinkvertragspartner wird über derartige Leistungseinstellungen nach Möglichkeit im Voraus informiert.

8 Bestellung, Bereitstellung und Stornierung von in diesem Vertrag geregelten Leistungen

A1 stellt die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den in Anhang 3 Betriebliches Handbuch genannten Fristen für die im Rahmen der Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 vereinbarten Leistungen bereit. Anderslautende Fristen und Termine sind für A1 nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Details zur Bestellabwicklung sind ebenfalls in Anhang 3 Betriebliches Handbuch enthalten.

Ist A1 mit der geschuldeten und vereinbarten Leistung im Verzug, so ist der Etherlinkvertragspartner zur Stornierung der bestellten Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Etherlinkvertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

Allgemeiner Teil

Wird die angegebene maximale Frist, innerhalb der eine vertragsgegenständliche Leistung bereitzustellen ist, aus Gründen die von der A1 zu vertreten sind, überschritten, so ist der Etherlinkvertragspartner berechtigt Pönalen gemäß Anhang 4 Entgelte geltend zu machen, sofern diese gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch vorgesehen sind.

Kann die Leistung aus vom Etherlinkvertragspartner zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 nach einmaliger fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. In diesem Fall sowie im Fall einer - nicht durch einen allfälligen Verzug von A1 berechtigten - Stornierung durch den Etherlinkvertragspartner hat der Etherlinkvertragspartner A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, gleichgültig, ob diese von A1 selber oder über eine Drittfirma erbracht werden, und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Etherlinkvertragspartner bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag das monatliche Entgelt für das betreffende A1 Ether Link Service - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

9 Zustandekommen eines Einzelvertrags betreffend eine vertragsgegenständliche Einzelleistung

9.1 Allgemeines

Die Nutzung der vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit einer garantierter Bandbreite durch den Etherlinkvertragspartner erfolgt im Einzelfall auf Grundlage von auf Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch.

A1 trifft keine Verpflichtungen, die aus dem Verhältnis Etherlinkvertragspartner und seinen Kunden resultieren.

A1 bleibt von sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis Etherlinkvertragspartner - Kunde resultieren, unberührt.

Der Etherlinkvertragspartner hat sicherzustellen, dass sein Kunde über sämtliche Voraussetzungen gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch verfügt, sodass A1 in der Lage ist, die bestellten Leistungen entsprechend zu erbringen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt A1 für die Folgen des Verhaltens des Etherlinkvertragspartners, dessen Erfüllungs- und Besorgungshelfen keine wie immer geartete Haftung. Allfällige frustrierte Aufwendungen von A1 sind vom Etherlinkvertragspartner zu tragen.

9.2 Laufzeit eines Einzelvertrags

Der Einzelvertrag tritt mit den in Anhang 3 Betriebliches Handbuch jeweils genannten Zeitpunkten in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann, sofern keine Mindestvertragsdauer vereinbart wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 angeführte Postfach (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) gekündigt werden.

Für Projekte (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils in gegenständlichem Vertrag) können anderslautende Laufzeiten und Kündigungsbestimmungen vereinbart werden.

Allgemeiner Teil

9.3 Mindestvertragsdauer von Einzelverträgen

Bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr gemäß Anhang 4 Entgelte verzichten A1 und der Etherlinkvertragspartner auf eine ordentliche Kündigung des Einzelvertrags für diesen Zeitraum. Wird der Einzelvertrag durch außerordentliche Kündigung von A1 (Ausnahme: außerordentliche Kündigung, die nicht in der Verantwortung des Etherlinkvertragspartners liegt), einvernehmliche Auflösung oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Etherlinkvertragspartners vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, kommt nachträglich die Differenz auf das pauschalisierte Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer gemäß Anhang 4 Entgelte zur Anwendung, das A1 dem Etherlinkvertragspartner in Rechnung stellt.

Weiters ist bei Beendigung eines Einzelvertrags vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer vom Etherlinkvertragspartner ein Restentgelt auf Basis der monatlichen Entgelte (gemäß Anhang 4 Entgelte) zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte für das betreffende A1 Ether Link Service.

Wird der Einzelvertrag im Zuge einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags gemäß Punkt 18.2 durch A1 vor Ablauf einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer beendet, werden von A1 weder die Differenz auf das pauschalisierte Herstellungsentgelt noch Restentgelte in Rechnung gestellt.

Es steht dem Etherlinkvertragspartner frei, unabhängig von allfälligen Mindestvertragsdauern für vertragsgegenständliche Einzelleistungen, Mindestvertragsdauern und Bindungsfristen für die auf Basis der vertragsgegenständlichen Leistungen entwickelten eigenen Produkte und Dienste mit seinen eigenen Kunden zu vereinbaren. A1 ist nicht verpflichtet, diese Mindestvertragsdauern und/oder Bindungsfristen zu registrieren oder zu verwalten.

9.4 Außerordentliche Kündigung eines Einzelvertrags durch A1

A1 ist berechtigt, die Nutzung einer vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services durch den Etherlinkvertragspartner zum Ablauf desselben Arbeitstages per E-Mail zu kündigen und mit Wirksamwerden der Kündigung zu sperren, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- a) wenn der Etherlinkvertragspartner das betreffende A1 Ether Link Service in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von A1 hervorgerufen werden, oder
- b) wenn A1 die weitere Zurverfügungstellung des A1 Ether Link Service aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

10 Bedarfsplanung

Die Vertragspartner vereinbaren für umfangreiche Bestellungen im Vorfeld eine Bedarfsplanung durchzuführen. Bei Unklarheiten darüber, ob der Umfang einer künftigen Bestellung eine Bedarfsplanung erfordert, kann der Etherlinkvertragspartner diesbezügliche Anfragen an den Ansprechpartner von A1 für Bestellung und Auftragsabwicklung richten.

Allgemeiner Teil

Im Rahmen dieser Bedarfsplanung erteilen die Vertragspartner einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

Ziel der Planung ist es, die A1 Ether Link Anschlüsse sowie die Anzahl der an diesen Anschlüssen anzuschaltenden A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten und/oder durchschnittlichen Bandbreite für eine Ressourcensteuerung der Vertragspartner zu planen.

In der Bedarfsplanung werden Bestellmengen von vertragsgegenständlichen Leistungen sowie allfällige Kündigungen einzelner Dienstleistungen schriftlich festgelegt und vom Etherlinkvertragspartner und A1 bestätigt.

Für den Fall, dass Anbindungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten größeren Ausmaßes (z.B. Grabungsarbeiten, Neuverlegung von LWL und dgl.) erforderlich sind bzw für den Fall, dass schon bei der Bedarfsplanung erkennbar ist, dass die Abwicklung innerhalb eines Projektes notwendig ist, wird der Zeitplan zur Durchführung dieser Maßnahmen nach Maßgabe der Erfahrungen von A1 gemeinsam in der Bedarfsplanung festgelegt und in Form eines Projektes (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils in gegenständlichem Vertrag) abgewickelt.

11 Entstörung

Die Entstörung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist in Anhang 3 Betriebliches Handbuch geregelt.

12 Wartung

A1 behält sich aus Gründen notwendiger Wartungsarbeiten im öffentlichen Netz vor, Leistungen vorübergehend zu unterbrechen. Daraus resultierende Leistungsunterbrechungen werden bei der Berechnung der Entstörzeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

12.1 Standardwartungsfenster

Das Standardwartungsfenster ist jener Zeitraum, welcher A1 für die anfallenden Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Für Standardwartungen werden als Zeitfenster Montag und Mittwoch bis Sonntag in der Zeit von 22:00 bis 04:00 Uhr sowie Dienstag von 22:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages festgelegt. Für Projekte (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils in gegenständlichem Vertrag) können in Abhängigkeit von den betrieblichen und technischen Möglichkeiten abweichende Wartungsfenster vereinbart werden.

Wartungsarbeiten werden fünf Werktage vor Durchführung bekannt gegeben und so durchgeführt, dass es möglichst zu keiner Beeinträchtigung der davon betroffenen Dienstleistung kommt. Es wird von der A1 auf die Anforderungen des Etherlinkvertragspartners im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

12.2 Außerordentliches Wartungsfenster

Außerordentliche Wartungsfenster (das sind alle außerhalb des Standardwartungsfensters), welche betriebsnotwendig sind, werden mindestens fünf Werktage im Vorhinein bekannt gegeben. Es wird von der A1 auf Wünsche des Etherlinkvertragspartners im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitestgehend Rücksicht genommen.

12.3 „Ad Hoc“ Wartungen

„Ad Hoc“ Wartungen, die wegen eines aufgetretenen Fehlers, der nicht im Verantwortungsbereich der A1 gelegen ist, zur Behebung dringend notwendig sind (Gefahr im

Allgemeiner Teil

Verzug), werden sofort begonnen und der Etherlinkvertragspartner nach Möglichkeit sofort darüber informiert.

13 Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Rechnungslegung

13.1 Grundsätzliches

Die Entgelte für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen gliedern sich in einmalige Entgelte, monatliche Entgelte und Entgelte nach Aufwand gemäß Anhang 4 Entgelte. Für Projekte (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils) können abweichende Entgelte und Zahlungsmodalitäten festgelegt werden.

Eine vom Etherlinkvertragspartner zu vertretende Leistungseinstellung entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung sämtlicher Entgelte.

13.2 Zahlungsbedingungen

13.2.1 Einmalige Entgelte

Einmalige Entgelte werden nach erfolgter Leistungserbringung mit einer der nachfolgenden Rechnungen verrechnet.

13.2.2 Monatliche Entgelte

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bei Erstrechnungsbislegung bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Danach sind monatliche Entgelte jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu bezahlen.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist

- ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,
- das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Kalendermonats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Etherlinkvertragspartners zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

13.2.3 Rabattbestimmungen

Der Umsatzrabatt gemäß Punkt 4.3. der derzeit geltenden Rabattbestimmungen von A1 kommt zur Anwendung. Der Umsatzrabatt gilt ausdrücklich auch für Wiederverkäufer.

13.2.4 Entgelte nach Aufwand

Entgelte nach Aufwand sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

13.3 Rechnungslegung

A1 legt für den Etherlinkvertragspartner eine einheitliche Verrechnungsnummer (Verrechnungskonto, Verrechnungsaccount) für alle Leistungen, welche aus dem gegenständlichen Vertrag resultieren, fest. A1 ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld

Allgemeiner Teil

angerechnet. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg und ohne Angabe des Verrechnungsmerkmals, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit Zuordnung der Zahlung ein.

A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Etherlinkvertragspartners auch bei anderen zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Etherlinkvertragspartner der A1 bekannt gegebenes Konto überwiesen.

13.4 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht oder sonstige Steuern-, Abgaben und Gebührenpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer oder sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren zusätzlich in Rechnung gestellt.

13.5 Fälligkeit

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung, unabhängig von der gewählten Zahlungsart, auf dem in der Rechnung angegebenen Konto zur Zahlung fällig, sofern nicht der rechnungserhaltende Vertragspartner innerhalb der in diesem Punkt vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht. In diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen ab dem ursprünglichen Zahlungstermin hinausgeschoben.

Eventuelle Einsprüche sind mit Begründung binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung schriftlich per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach zu richten. Nicht beeinspruchte Beträge müssen jedenfalls fristgemäß bezahlt werden.

Der Einspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner,
- Rechnungsnummer und Verrechnungsaccount,
- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Leistung,
- den strittigen Betrag
- Einspruch und Einspruchsbegründung,
- Ansprechpartner des Etherlinkvertragspartner

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Einsprüche, die nach Ablauf der 30-tägigen Frist (Datum des E-Mails) bei A1 einlangen, gelten als nicht eingebracht, werden ohne Prüfung zurückgewiesen und haben keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der ausstehenden Entgelte.

Bei ordnungsgemäß eingebrachten Einsprüchen prüft A1 die beeinspruchte Rechnung unverzüglich. A1 informiert den Mitleitungspartner über das Ergebnis der Prüfung.

13.6 Überweisungskosten – Vertragskosten - Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung dem Etherlinkvertragspartner erwachsende Kosten und Gebühren sowie damit allenfalls verbundene Anzeigeverpflichtungen treffen den Etherlinkvertragspartner.

Allgemeiner Teil

13.7 Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung gestellt

Verzugszinsen sind gesondert zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

13.8 Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung verrechnet A1 € 10,- als Mahnspesen an den Etherlinkvertragspartner.

14 Bonitätsprüfung

A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Etherlinkvertragspartners durch Vorlage von amtlichen Dokumenten zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

15 Sicherheitsleistungen

Der leistungserbringende Vertragspartner ist berechtigt, vom jeweils Entgelt schuldenden Vertragspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheitsleistung gefordert werden, so richtet sich diese nach den folgenden Bestimmungen.

15.1 Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zur den vertragsgegenständlichen Leistungen vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatz der letzten vier Quartale des Etherlinkvertragspartners als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Vertragsverhältnis zu den vertragsgegenständlichen Leistungen vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatz des Etherlinkvertragspartners als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst

15.2 Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl des Vertragspartners, von dem die Sicherheitsleistung zu erlegen ist, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung oder
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch den aufgeforderten Vertragspartner zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung

Allgemeiner Teil

nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tagen erbracht, so ist eine Nachfrist von sieben Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 18.4 dieses Vertrags erfolgen.

Der die Sicherheit erlegende Vertragspartner kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 15.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

15.3 Akonto-Zahlung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit erlegt, überweist diese auf ein von dem die Sicherheit fordernden Vertragspartner zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von dem Vertragspartner, der die Sicherheit fordert, zu verzinsen. Die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Bundesanleihe mit zehnjähriger Restlaufzeit (<http://www.oekb.at/de/kapitalmarkt/bundesanleihen/statistiken/seiten/benchmark-bundesanleihen.aspx>) mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

15.4 Bankgarantie

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt beim anderen Vertragspartner eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 15.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen "Höchstbetrag") durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Jener Vertragspartner, welcher die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

15.5 Patronatserklärung

Jener Vertragspartner, der eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung beim anderen Vertragspartner eine Patronatserklärung seiner Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 15.1.

Der die Sicherheit fordernde Vertragspartner kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen. In diesem Fall hat der Vertragspartner, der die Sicherheit zu erlegen hat, eine andere Art der Sicherheit zu wählen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Allgemeiner Teil

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

15.6 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist jederzeit berechtigt, diese zur Gänze oder teilweise zurückzustellen. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist nach jeder Beendigung des Vertrags verpflichtet, die Sicherheitsleistung in jenem Umfang, als diese nicht zur Deckung von gemäß Punkt 15.7 berechtigten Ansprüchen herangezogen wurde, binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Beendigung zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

15.7 Befriedigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus den vertragsgegenständlichen Leistungen
- Verzugszinsen und Mahnspesen aus Forderungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen
- anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen des die Sicherheit fordernden Vertragspartners

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Der die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehe baldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist der die Sicherheit leistende Vertragspartner verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 15.1 zu erlegen.

16 Einstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Etherlinkvertragspartner

16.1 Wegen Zahlungsverzuges

Kommt der Etherlinkvertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, so kann A1 die vertragsgegenständlichen Leistungen verweigern, insbesondere die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Etherlinkvertragspartner einstellen (Sperrung). Der beabsichtigten Sperrung hat eine schriftliche Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung (Datum des Postaufgabestempels) unter Androhung der beabsichtigten Sperrung voranzugehen. A1 ist betreffend etwaiger Forderungen Dritter, die aufgrund der Sperrung entstehen, vom Etherlinkvertragspartner schad- und klaglos zu halten.

16.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes von A1, insbesondere der Netzintegrität, ist A1 berechtigt, unter Abwägung der erforderlichen und gelindesten Maßnahmen, die technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, eine sofortige (Teil-) Einstellung der betroffenen vertragsgegenständlichen Leistungen vorzunehmen. Der Etherlinkvertragspartner wird darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, informiert. Bei

Allgemeiner Teil

Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Einstellung der Vertragsgegenständlichen Leistungen eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Falls der Etherlinkvertragspartner, dessen Angestellte, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Kunden oder sonstige der Sphäre des Etherlinkvertragspartners zuzählenden Personen Handlungen setzen, die geeignet sind, die Netzintegrität zu beeinträchtigen sowie im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist A1 ebenfalls zur Einstellung der Vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt.

16.3 Wiederaufnahme der Leistungen

A1 wird die vertragsgegenständlichen Leistungen wieder uneingeschränkt bereitstellen, sobald die Gründe für die Einstellung und deren Folgen entfallen und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Leistungen vom Etherlinkvertragspartner zur Gänze beglichen sind. Die Kosten sind vom Etherlinkvertragspartner nicht zu begleichen, wenn die Einstellung durch A1 unberechtigt erfolgt ist oder der Etherlinkvertragspartner nachweist, dass ihm in seinem Verantwortungsbereich (hiervon sind auch seine Kunden mitumfasst) kein Verschulden an der Einstellung und deren Folgen vorzuwerfen ist.

17 Haftung

17.1 Allgemeine Haftung

A1 und der Etherlinkvertragspartner haften einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,500.000,- exkl. USt. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,500.000,- exkl. USt. pro Jahr der Schadensverursachung.

17.2 Sonstige Haftungsfälle

Für Personenschäden und Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung sowohl von A1 als auch die des Etherlinkvertragspartners nach dem Gesetz. Beide haften einander nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, welche völlig außerhalb des Einflusses des jeweiligen Vertragspartners liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg oder Aufruhr.

A1 trifft jedenfalls keinerlei Haftung resultierend aus dem Rechtsverhältnis zwischen Etherlinkvertragspartner und seinem Kunden.

18 Inkrafttreten des Vertrags, Laufzeit, Kündigung, Vertragsanpassung

18.1 Inkrafttreten des Vertrags, Laufzeit

Der gegenständliche Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt – soweit nicht anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit.

Der Rahmenvertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch, wenn der Etherlinkvertragspartner die Anforderungen gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils nicht erfüllt. Es kommt zu einer Leistungseinstellung gemäß Punkt 16 des Allgemeinen Teils.

Mit Unterzeichnung des Vertrags übermittelt der Etherlinkvertragspartner den ausgefüllten Anhang 2 Administratives Beiblatt an A1.

Allgemeiner Teil

18.2 Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, einzelne Anhänge (ohne Kündigung des gesamten Vertrags) können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.

Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der ordentlichen Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Vertragsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich mit geänderten Bedingungen äußert und diese vorgebracht und begründet wurden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw. einer die vertragsgegenständlichen Leistungen regelnden rechtskräftigen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde weiter. Die Vertragspartner nehmen unverzüglich Verhandlungen über die Nachfolgeregelung auf.

Eine solche Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Anordnung) tritt dann rückwirkend mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung in Kraft, sofern sich die Vertragspartner nicht auf einen davon abweichenden Zeitpunkt für das Inkrafttreten einigen bzw. die Regulierungsbehörde einen anderen Zeitpunkt anordnet.

Sofern der kündigende Vertragspartner den Rahmenvertrag nach einer ordentlichen Kündigung nicht weiter fortsetzen möchte, gelten auch sämtliche auf Basis des Rahmenvertrags geschlossenen Einzelverträge mit Wirksamkeitszeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags als gekündigt. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation bemühen, negative Auswirkungen aus der Beendigung für die Kunden des Etherlinkvertragspartners möglichst hinten zu halten.

Projekte (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils in gegenständlichem Vertrag) bleiben von der Kündigung des Rahmenvertrags selbst dann unberührt, wenn sie als Anhang zu diesem Vertrag abgeschlossen werden. Die Bestimmungen eines Rahmenvertrags gelten bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer eines Projektes weiter.

18.3 Kündigung bei Veröffentlichung eines neuen Standardangebots betreffend terminierende Segmente von A1 Ether Link Services

Veröffentlicht A1 ein neues oder in wesentlichen Punkten geändertes Standardangebot im Sinne des § 38 TKG 2003 betreffend terminierende Segmente von A1 Ether Link Services gilt Punkt 18.2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- der Etherlinkvertragspartner berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Veröffentlichung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist bzw.
- A1 berechtigt ist, diesen Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Mitteilung über die Veröffentlichung des neuen Standardangebotes durch A1 an den Etherlinkvertragspartner mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen

schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen.

18.4 Außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrags

A1 und der Etherlinkvertragspartner sind berechtigt den Rahmenvertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn

Allgemeiner Teil

- dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat und die nicht ein Fall höherer Gewalt gemäß Punkt 17.2 dieses Vertrags sind, unzumutbar ist;
- der Vertragspartner mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen im Verzug ist. Nicht umfasst von diesem außerordentlichen Kündigungsgrund sind berechtigte und hinreichend nachgewiesene Einsprüche gegen offene Forderungen;
- der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 15 dieses Vertrags trotz Nachfristsetzung von sieben Tagen nicht erbringt;
- der jeweils andere die Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für den Kündigenden unzumutbar wird und die Vertragsverletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief des Verletzten beseitigt hat;
- der Etherlinkvertragspartner eine, wie unter Punkt 7.3 dieses Vertrags angeführte, hervorgerufene Beeinträchtigung des Netzes von A1 trotz Aufforderung und Setzung einer entsprechenden Nachfrist nicht abstellt;

18.5 Vertragsauflösung im Insolvenzfall

A1 und der Vertragspartner sind berechtigt, sowohl den Rahmenvertrag als auch Einzelverträge mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Rahmenvertrags die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners den Rahmenvertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird der Rahmenvertrag nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

18.6 Anpassungen an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf den gegenständlichen Vertrag erstreckt, die aber Fragen von

Allgemeiner Teil

vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des gegenständlichen Vertrags entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jedem Vertragspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Antragstellung erfüllt sind.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

18.7 Anpassung an günstiger Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Punktes 18.6 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass A1 mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen aufgrund der Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch für den Etherlinkvertragspartner zu gelten haben.

18.8 Änderung und Anpassung durch die Vertragspartner

Ohne Kündigung des Rahmenvertrags oder einzelner Anhänge können die Vertragspartner einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags schriftlich übermitteln. Wird an einen Vertragspartner durch den anderen Vertragspartner ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist ersterer verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jedem Vertragspartner angerufen werden, wenn und soweit die gesetzlichen Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen, auf die sich die Änderungswünsche beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung aufrecht.

18.9 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

19 Geheimhaltung

19.1 Umfang

A1 und der Etherlinkvertragspartner verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die den jeweils anderen betreffen und für diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und die ihm wegen des Abschlusses oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrags bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

Allgemeiner Teil

19.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

19.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch den jeweils anderen ist nur in Schriftform möglich.

19.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten oder deren Weitergabe zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Rechtsverhältnis sind verboten.

19.5 Keine Rechte an Informationen

Weder A1 noch der Etherlinkvertragspartner sind berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen und Daten des anderen Vertragspartners Rechte an diesen Informationen und Daten abzuleiten.

19.6 Erforderliche Maßnahmen

A1 und der Etherlinkvertragspartner haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Daten und Informationen im Sinne des Punktes 19 dieses Vertrags sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung der aus diesem Vertrag bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen zu treffen.

A1 und der Etherlinkvertragspartner haben befaste Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen.

A1 und der Etherlinkvertragspartner verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer vertraglichen Leistung Dritter bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch diesen zu überbinden.

19.7 Konventionalstrafe

Soweit A1 oder der Etherlinkvertragspartner erwiesenermaßen eine Geheimhaltungspflicht verletzen, sind sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch den verletzten Vertragspartner, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch den jeweils anderen Vertragspartner an diesen zu bezahlen.

19.8 Weitergabe von vertraulichen Informationen an Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist dem jeweils anderen unverzüglich anzuzeigen.

Allgemeiner Teil

20 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jedes Vertragspartners – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt - unberührt.

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragspartner, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags betreffen und während seiner Dauer erfolgen, werden die Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragspartner beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu, ansonsten jenem Vertragspartner allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jeder Vertragspartner verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an den anderen Vertragspartner abzutreten.

21 Anpassung und Änderung des Vertrags

Sofern in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, bedürfen sämtliche Änderungen des gegenständlichen Vertrags, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch A1 und des Etherlinkvertragspartners; dies gilt auch für ein Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf vertragliche Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

22 Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

Die Vertragspartner informieren sich wechselseitig über Änderungen des Firmenwortlauts, sowie jede Änderung der Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, Änderung der Rechtsform, der Firmenbuchnummer oder sonstiger – für die Abwicklung vertragsgegenständlicher Leistungen wesentlicher - Tatsachen sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung.

Gibt ein Vertragspartner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Insbesondere gelten Rechnungen und Mahnungen von A1 unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, als wären sie an die vom Etherlinkvertragspartner zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt worden.

23 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrags unwirksam sein bzw. werden oder undurchführbar sein bzw. werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrags durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht mehr anfechtbar sind, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung ordentlicher Gerichte für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. In diesem Fall werden A1 und der Etherlinkvertragspartner diese Bestimmung

Allgemeiner Teil

einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

24 Anzuwendendes Recht, Rechtsnachfolge, Anlagen

24.1 Anzuwendendes Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung des gegenständlichen Vertrags unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und IPRG.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien die ausschließliche Zuständigkeit.

24.2 Rechtsnachfolge, Abtretung

Alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag gehen auf etwaige Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartner über.

Grundsätzlich ist kein Vertragspartner berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

Allerdings sind Abtretungen von Rechten und Pflichten sowie deren gesamthafte Überbindung und Übertragung an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG auch ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Von solchen Abtretungen bzw. gesamthafte Überbindungen/Übertragungen ist der jeweils andere Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Regelungen zur automatischen Beendigung gemäß Punkt 18.1 in Folge mangelhaften Vorliegens der Anforderungen an den Etherlinkvertragspartner gemäß Punkt 1 des Allgemeinen Teils bleiben davon unberührt.

25 Projekte: Projekthafte Abwicklung von neu zu errichtenden Ether Link Vernetzungen

25.1 Projektumfang und Bedarfsplanung

Ab einem Umfang von zumindest 100 Standorten mit Ether Link Vernetzung ist die Umsetzung in einem Projekt, das für den Etherlinkvertragspartner entsprechend seinen Anforderungen individuell ausgestaltet wird, möglich. Dabei ist es möglich, abweichende Bestimmungen im Vergleich zum Allgemeinen Teil dieses Vertrages zu vereinbaren. Im Anschluss an die Bedarfsplanung und Evaluierung der Projektvoraussetzungen wird ein gemeinsamer Projektplan erstellt, welcher unter anderem folgende Parameter berücksichtigt:

- Anzahl der anzubindenden Standorte,
- Regionale und standortbezogene Faktoren,
- Bandbreiten,
- Laufzeiten,
- Realisierungszeiten,
- Servicequalität,
- die regionale Verteilung,
- Migrationsszenarien,
- weitere Details zum Rollout
- und sonstige spezifische Anforderungen

Allgemeiner Teil

Eine detaillierte Beschreibung des Projektes und allenfalls abweichende Bestimmungen im Vergleich zum Allgemeinen Teil dieses Vertrags werden in einem Anhang 8 zu diesem Vertrag geregelt.

25.2 Projektentgelte

Die Entgeltzusammensetzung kann abweichend von in Anhang 4 geregelten Entgelten erfolgen. Dabei können zum Beispiel Einmalentgelte, laufende monatlichen Entgelte und Entgelte, die nach Aufwand verrechnet werden, auch im Wege einer Mischkalkulation pauschal für das individuelle Projekt vereinbart werden, um dem Etherlinkvertragspartner (insbesondere bei längeren Vertragslaufzeiten) ausreichende Planungs- und Budgetsicherheit zu ermöglichen. Je konkreter die unter Punkt 25.1 genannten Parameter in Bezug auf den Projektauftrag vereinbart werden, desto eher ist eine pauschale Entgeltverrechnung möglich.

25.3 Kostenvorteile innerhalb eines Projekts

Im Rahmen eines Projektes können auch allfällige Kostenvorteile, die für jedes Projekt gesondert ermittelt werden müssen, an den Etherlinkvertragspartner weitergeben werden.

Typische Faktoren die zu Kostenvorteilen führen können, sind beispielsweise:

- Planungssicherheit und Nutzung von Synergieeffekten
- Regionale und standortbezogene Faktoren

25.4 Bandbreitenupgrades für Projekte

Ab einer durchschnittlichen Bandbreite von zumindest 100 Mbit/s über alle Projektstandorte und ab einer Laufzeit von zumindest 36 Monaten, besteht die Möglichkeit bereits bei Projektbeginn ein Upgrade der Bandbreiten auf die jeweils nächsthöhere Bandbreitenstufe zu vereinbaren. Der Zeitpunkt der Bandbreitenerhöhung sowie die kommerziellen Modalitäten müssen bereits zu Beginn des Projektes vereinbart werden.

26 Anhänge

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag stellen einen integrierten Bestandteil desselben dar. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Bezeichnung des Anhangs	Seite
Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen	23
Anhang 2 Administratives Beiblatt	25
Anhang 3 Betriebliches Handbuch	27
Anhang 4 Entgelte	49
Anhang 5 Physische Kollokation	66
Anhang 6 Migration von bestehenden A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite auf die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite	67
Anhang 7 Gemeindeliste	69
Anhang 8: Projekt	80

Allgemeiner Teil

Wien, am

«Ort», am.....

.....

.....

.....
-------	-------

Für die A1 Telekom Austria
Aktiengesellschaft

Für den Etherlinkvertragspartner

Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen

1 Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen

1.1 Abkürzungen

CE	Customer Edge
CPE	Customer Premises Equipment
CIR	Committed Information Rate
CoS	Class Of Service
EIR	Excess Information Rate
EVC	Ethernet Virtual Circuit
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IP	Internet Protocol
L2	OSI Layer 2
L3	OSI Layer 3
LAN	Local Area Network
MAC	Media Access Control
MP	Multipoint
NNI	Network Network Interface
NTU	Network Termination Unit
OSI	Open Systems Interconnection
PIR	Peak Information Rate
QoS	Quality Of Service
RSTP	Rapid Spanning Tree Protocol IEEE 802.1w, IEEE 802.1D-2004
SLA	Service Level Agreement
STP	Spanning Tree Protocol IEEE 802.1D
UNI	User Network Interface

Anhang 1 Definitionen und Abkürzungen

1.2 Definitionen

Anschlussbereich	Geographischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes von A1 an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind
Arbeitstag/Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen. Der 24.12. und der 31.12. gelten nicht als Werktage/Arbeitstage
Kunde	Vertragspartner des Etherlinkvertragspartners; das können sowohl Endnutzer iSv § 3 Z5 TKG 2003 als auch Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten sein
Störung	Als Störung gilt eine Beeinträchtigung der Funktion der vertragsgegenständlichen Leistungen, die bei der Störungsmeldestelle gemeldet wird.
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Räumen, in den durch A1 benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der PoI untergebracht ist;
Übergabeverteiler	Anschalteiste für die mechanische Schnittstelle, an der die vertragsgegenständlichen Leistungen der A1 (inkl. Verbindungskabel) enden und Ende des Verantwortungsbereiches von A1
Verbindungskabel LWL	LWL-Kabelverbindung zwischen A1 ÜT und Übergabeverteiler des Etherlinkvertragspartners im Kollokationsraum innerhalb desselben Gebäudes
User Network Interface (UNI)	Schnittstelle von A1 zwischen dem Equipment des Etherlinkvertragspartners, dessen Endkunden oder eines Dritten und der NTU von A1

Anhang 2 Administratives Beiblatt

2 Anhang 2 Administratives Beiblatt

**Administratives Beiblatt zum Vertrag betreffend terminierende Segmente von A1
Ether Link Services der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Version 31. Jänner 2018

➤ Angaben zum Etherlinkvertragspartner:

Firmenname
Firmenbuchnummer
Firmensitz (Straße, Hausnummer)
Firmensitz (Postleitzahl, Ort)
Telefonnummer / Faxnummer/ E - Mail Adresse

➤ Angaben zu den Ansprechpartnern des Etherlinkvertragspartners:

Name des Ansprechpartners für den technischen Bereich und für Planungsrunden:
Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse:
Name des Ansprechpartners für Bestellung und Auftragsabwicklung:
Telefon, Faxnummer und E - Mail Adresse:
Name des Ansprechpartners für Entgelte/Verrechnung:
Rechnungsanschrift:

Anhang 2 Administratives Beiblatt

Name des Ansprechpartners für laufenden Betrieb und Entstörung:
Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse:
Name des Ansprechpartners für Migrationen gemäß Anhang 6 sowie Migration von Mietleitungen auf A1 Ether Link Services
Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse:
E-Mail Adresse für Informationen bzgl. außerordentliches Wartungsfenster:
Name des Ansprechpartners für Eskalationen:
Telefon, Faxnummer und E-Mail Adresse:
E-Mail Adresse für Info zur Durchführung der Migration:

Der Etherlinkvertragspartner bestätigt hiermit, seine Dienste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Etherlinkvertragspartner:

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenmäßige Zeichnung

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3 Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3.1 Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses oder eines A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite

3.1.1 Herstellung an den dem Etherlinkvertragspartner bzw. dessen Endkunden zuzurechnenden Standorten

A1 installiert an einem inländischen Endpunkt entsprechend den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils in Absprache mit dem Etherlinkvertragspartner an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung (Customer Premises Equipment - CPE) als Abschluss des A1 Ether Link MP Services (Netzabschlusspunkt – Network Termination Unit - NTU), die durch eine Anschlussleitung mit einem von A1 definierten Abschluss (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des Netzes von A1 verbunden ist. Die technische Ausführung des A1 Ether Link Anschlusses bleibt A1 überlassen. Die mechanischen Schnittstellen sind in diesem Anhang angeführt.

Der Standort eines Endpunktes eines Dienstes wird im Allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Etherlinkvertragspartners (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet. Werden die Räumlichkeiten des Etherlinkvertragspartners, in denen von A1 Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses, insbesondere die Leitungsführung im Netz von A1 und die Bereitstellung der Anschlussleitung erfolgt entsprechend den bei A1 zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet oder ist eine Beeinflussung durch Fremdspannung zu erwarten, werden von A1 (soweit erforderlich) Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen getroffen. Ist der Einbau eines Überspannungsschutzes erforderlich, hat der Etherlinkvertragspartner eine Potentialausgleichsleitung und soweit notwendig, einen 230V Stromanschluss bereitzustellen. In diesem Fall sind Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlusssicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elekrounternehmen zu installieren.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Anschlussleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Etherlinkvertragspartner die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Anschlussleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Anschlussleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von A1 zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Etherlinkvertragspartner eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Etherlinkvertragspartner die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Anschlussleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von A1 bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privater Infrastruktur oder Infrastruktur Dritter gestattet, sofern die in diesem Anhang angeführten erforderlichen technischen Werte, Schnittstellenbedingungen und

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

Parameter eingehalten werden. Es obliegt dem Etherlinkvertragspartner, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber der Infrastruktur abzuschließen und dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur ständig betriebsbereit gehalten wird.

A1 übernimmt keine Haftung für allfällige Performancebeeinträchtigungen bzw. Störungen, die durch die Anschaltung bzw. Verwendung von Infrastruktur Dritter entstehen. Diesbezüglich hält der Etherlinkvertragspartner A1 schad- und klaglos.

Die betriebsfähige Bereitstellung des A1 Ether Link Anschlusses erfolgt in den unter Punkt 3.1.3. beschriebenen Zeiträumen nach Vorliegen aller vom Etherlinkvertragspartner zu erbringenden Voraussetzungen. Für diese Zeiträume kann mit dem Etherlinkvertragspartner in Abhängigkeit der technischen und betrieblichen Voraussetzungen ein Wunschtermin für die Herstellung vereinbart werden. Sind für die Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses Grabungsarbeiten von der A1 durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

3.1.2 Übergabe von terminierenden Segmenten von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

Die Übergabe von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite ist sowohl auf eigene Infrastruktur des Etherlinkvertragspartners als auch auf Infrastruktur Dritter möglich.

A1 schließt den A1 Ether Link Anschluss jedenfalls auf einem physikalischen Interface im Bereich von A1 ab. Der Etherlinkvertragspartner ist berechtigt an diesem Interface eigene bzw. Infrastruktur von Dritten anzuschalten, sofern die technischen Schnittstellenbedingungen gemäß Punkt 3.3 dieses Anhangs eingehalten werden.

3.1.3 Realisierungszeiten

Die nachfolgenden Realisierungszeiten verstehen sich ab dem Einlangen der Bestellung bei den zuständigen Stellen von A1. Die Bestellung muss alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Daten/Informationen beinhalten; nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Daten/Informationen gelten die nachfolgend definierten Realisierungszeiten. Müssen erforderliche Daten/Informationen von A1 noch nachträglich eingefordert werden, verlängern sich die Realisierungszeiten entsprechend.

3.1.3.1 Herstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite

3.1.3.1.1 Mit Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils:

Die Anschlussleitungen werden gemäß den in der Bedarfsplanung vereinbarten Terminen betriebsfähig bereitgestellt.

3.1.3.1.2 Ohne Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils:

- Kupfer-Anschlussleitungen werden nach spätestens 23 Arbeitstagen,
- LWL-Anschlussleitungen werden nach spätestens 31 Arbeitstagen

nach Einlangen der Bestellung und bei vorhandener Infrastruktur betriebsfähig bereitgestellt.

3.1.3.2 Herstellung A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite

3.1.3.2.1 Bei gleichzeitiger Bestellung mit einem A1 Ether Link Anschluss

A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite werden bei gleichzeitiger Bestellung mit den korrespondierenden A1 Ether Link Anschlüssen spätestens 3 Arbeitstagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung des (der) A1 Ether Link Anschlusses (Anschlüsse) bereitgestellt.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3.1.3.2.2 Bei einem bereits bestehenden A1 Ether Link Anschluss

A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite werden bei bestehendem (bestehenden) korrespondierenden A1 Ether Link Anschluss (Anschlüssen) nach spätestens 7 Arbeitstagen betriebsfähig bereitgestellt, sofern die unter Punkt 3.1.3 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

3.1.3.3 Realisierungszeiten bei Änderungen

Für Änderungsgeschäftsfälle (wie Bandbreitenänderungen, Schnittstellenänderungen o.ä) gelten die oben genannten Zeiten sinngemäß. Für den Fall, dass Änderungsgeschäftsfälle lediglich durch Konfigurationsanpassungen über die Fernwartung vorgenommen werden können, erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung innerhalb von 12 Arbeitstagen.

3.1.3.3.1 Änderung der Serviceklasse

Änderungen der Serviceklasse/Servicemodus ohne/mit CPE Tausch erfolgen entsprechend Punkt 3.1.3.2 dieses Anhangs.

3.1.3.3.2 Endstellenverlegungen

Endstellenverlegungen erfolgen entsprechend Punkt 3.1.3.1 dieses Anhangs.

3.1.3.3.4 Expressherstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite

A1 bietet - sofern technisch und betrieblich möglich - zusätzlich zur Standardherstellung gemäß Punkt 3.1.3.1 dieses Anhangs, eine Expressherstellung für A1 Ether Link Anschlüsse an.

Wird vom Etherlinkvertragspartner eine Expressherstellung im Rahmen der Voranfrage nachgefragt, so wird von A1 die technische Machbarkeit geprüft.

Die Expressherstellung ist nicht möglich, wenn zur Herstellung des betreffenden A1 Ether Link Anschlusses die Neuherstellung von Infrastruktur erforderlich ist.

Ist der A1 Ether Link Anschluss mangels dafür notwendiger Infrastruktur zum Zeitpunkt der Nachfrage der Expressherstellung nicht mittels dieser herstellbar, so wird der Etherlinkvertragspartner im Rahmen der Voranfragenbeantwortung von A1 darüber informiert. Die Möglichkeit der Herstellung gemäß Punkt 3.1.3.1 bleibt davon unberührt.

Ist die Expressherstellung möglich, wird der Etherlinkvertragspartner im Rahmen der Voranfragenbeantwortung ebenfalls darüber informiert und kann in weiterer Folge vom Etherlinkvertragspartner bestellt werden.

In diesem Fall wird die Expressherstellung von A1 entweder

- a) binnen 20 Arbeitstagen ab Einlangen der Bestellung bei A1 oder
- b) zu einem mit A1 zu vereinbarenden Wunschtermin des Etherlinkvertragspartners durchgeführt, der zwischen dem 13. und 20. Arbeitstag ab Einlangen der Bestellung bei A1 liegt.

3.2 Bestellabwicklung

3.2.1 Voranfrage

Der Bestellprozess für die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services beginnt mit einer Voranfrage seitens des Etherlinkvertragspartners per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach.

Die Voranfrage muss folgende Angaben enthalten:

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.)
- Referenznummer des Etherlinkvertragspartners für die Voranfrage
- genaue Adresse der gewünschten Standorte/Endpunkte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Zimmernummer des Kollokationsraumes, sonstige Identifizierungen)
- gewünschte Bandbreite A1 Ether Link MP Anschluss und A1 Ether Link MP Service
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- gewünschter Bereitstellungstermin (optional)
- Expressherstellung gewünscht ja/nein

3.2.2 Voranfragenbeantwortung

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag ab Erhalt der Voranfrage.

A1 übermittelt dem Etherlinkvertragspartner innerhalb von längstens 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Voranfrage folgende Informationen:

- ob das angefragte A1 Ether Link Service im Netz von A1 auf bereits bestehender Infrastruktur von A1 realisiert werden kann
- oder ob für die Realisierung des A1 Ether Link Services neu zu errichtende Infrastruktur erforderlich ist
- ob die Expressherstellung möglich ist
- A1 Referenznummer zur Voranfrage
- Monatliche Entgelte
- Einmalentgelte (produktbezogen)

Die von A1 übermittelten Informationen beziehen sich auf den Stand des Tages der Voranfragenbeantwortung und bedeuten keine Reservierung des angefragten A1 Ether Link Services für den Etherlinkvertragspartner.

Im Falle bereits bekannter, mangelnder Realisierbarkeit gibt A1 die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände innerhalb der genannten Frist bekannt (negativ beantwortete Anfrage).

Für angefragte A1 Ether Link Services für die im Netz von A1 die Neuerrichtung von Infrastruktur erforderlich ist, ist vom Etherlinkvertragspartner eine Angebotsaufforderung entsprechend dem nachfolgenden Punkt 3.2.3 per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach zu übermitteln.

Ist die Neuerrichtung von Infrastruktur nicht erforderlich, kann das vom Etherlinkvertragspartner angefragte A1 Ether Link Service gemäß Punkt 3.2.5 dieses Anhangs bestellt werden.

Bei verschuldeter, verspäteter Voranfragenbeantwortung durch A1 fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 4 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

3.2.3 Angebotsaufforderung

Der Etherlinkvertragspartner kann auf Basis der Voranfragenbeantwortung bei A1 per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach ein Angebot über die Neuerrichtung des betreffenden A1 Ether Link Services einholen. Dies hat unter Angabe zumindest der folgenden Daten zu geschehen:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer des Etherlinkvertragspartners für die Angebotsaufforderung
- Referenznummer der Voranfrage
- Referenznummer der Voranfragebeantwortung

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 1 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen)
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 2 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen);
- gewünschter Bereitstellungstermin
- bevorzugte Kostentragsvariante gemäß Punkt 4.5 von Anhang 4 Entgelte
- gewünschte Bandbreite A1 Ether Link MP Anschluss und A1 Ether Link MP Service
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- Datum, Unterschrift

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Angebotsaufforderung.

3.2.4 Angebot durch A1 (Neuerrichtung von Infrastruktur erforderlich)

A1 wird die grundsätzliche Realisierbarkeit des A1 Ether Link Services und den gewünschten Bereitstellungstermin nach Zugang der Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen.

Spätestens 5 (fünf) Arbeitstage nach Einlangen der Angebotsaufforderung bei A1 ist eine gemeinsame Begehung durch die Vertragspartner durchzuführen. Der Begehungstermin wird dem Etherlinkvertragspartner unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Begehungstermin ist durch den Etherlinkvertragspartner binnen eines Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail zu bestätigen. Im Zuge dieser gemeinsamen Begehung wird die technische Realisierbarkeit geprüft und festgelegt, welcher Vertragspartner die anfallenden Arbeiten übernimmt. Die Ergebnisse der Begehung werden protokolliert, das Protokoll von den Vertretern beider Vertragspartner unterzeichnet.

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit gibt A1 statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie eine allfällig mögliche spätere Realisierung innerhalb der genannten Frist bekannt (negativ beantwortete Angebotsaufforderung).

Dem Etherlinkvertragspartner wird im Falle der grundsätzlichen Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot entsprechend dem nachgefragten A1 Ether Link Service per E-Mail unterbreitet. A1 wird den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen, oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die Ansprechpartner beider Vertragspartner klären innerhalb der Frist von 20 Arbeitstagen verbindlich, welche Kostentragsvariante (inkl. allfälliger Nutzungsdauern) vom Etherlinkvertragspartner gewählt wird. A1 gibt im Zuge diese Abstimmung bekannt, ob dem Etherlinkvertragspartner eine Kostenteilung gemäß Punkt 4.5, Variante 3 des Anhang 4 Entgelte angeboten wird.

Die gewählte Kostentragsvariante wird vom Etherlinkvertragspartner per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach bestätigt.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Punkt 3.2.3 dieses Anhangs, auch wenn die vom Etherlinkvertragspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird, beginnend mit dem Tag der Übermittlung einer Aufforderung von A1, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei A1) gehemmt.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

Das Angebot von A1 umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Etherlinkvertragspartners für die Angebotsaufforderung
- A1 Angebotsnummer
- Beschreibung der neu zu errichtenden Infrastruktur (Endpunkte)
- Kosten aufgeschlüsselt nach der zwischen den Vertragspartnern zuvor vereinbarten Kostentragungsvariante:
 - Eigen- und Fremdleistungen
 - Material
 - Arbeit
 - Transport
- Voraussichtlicher Realisierungszeitraum
- Datum

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes durch A1 fällt pro Arbeitstag der Verspätung ein Pönale in der in Anhang 4 Entgelte vorgesehenen Höhe an.

Für die Erstellung eines Angebots verrechnet A1 dem Etherlinkvertragspartner ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 4 Entgelte.

3.2.5 Bestellung durch den Etherlinkvertragspartner

3.2.5.1 Bestellung auf Basis einer Voranfragebeantwortung

Auf Basis positiv beantworteter Voranfragen (keine Neuerrichtung von Infrastruktur ist erforderlich) kann der Etherlinkvertragspartner per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach bestellen. Es gilt das Prinzip first come - first served. Der betreffende Einzelvertrag kommt in diesem Fall mit der betriebsfähigen Bereitstellung (Herstellung) durch A1 zustande.

Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer der Voranfrage
- A1 Referenznummer der Voranfrage
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 1 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 2 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- Expressherstellung ja/nein
- gewünschte Bandbreite A1 Ether Link MP Anschluss und A1 Ether Link MP Service
- gewünschte Schnittstelle (Standort 1 und Standort 2);
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- Autonegotiation: ein oder aus
- gewünschte Übergabe der Frames (single tagged, double tagged, untagged)
- gewünschte VLAN. Im Zuge eines Projekts (siehe Punkt 25 im Allgemeinen Teil) von EtherLink-Vernetzungen kann die Erarbeitung von VLAN-Konzepten auf Basis der Bedürfnisse des Etherlinkvertragspartners gemeinsam mit A1 erfolgen. Die Ausgestaltung erfolgt – innerhalb der Möglichkeiten von A1 - auf Basis der Anforderungen des Etherlinkvertragspartners.
- Accountnummer für die Verrechnung
- gewünschter Bereitstellungstermin

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

- Datum, Unterschrift

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Bestellung.

3.2.5.2 Bestellung auf Basis eines Angebots bei neu zu errichtenden Infrastruktur

Im Falle einer Angebotsannahme bestellt der Etherlinkvertragspartner per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach.

Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Etherlinkvertragspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Tel. Nr.);
- Referenznummer der Voranfrage
- A1 Referenznummer der Voranfrage
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 1 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- genaue Adresse des gewünschten Standortes/Endpunkts 2 (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, sonstige Identifizierungen, Ansprechpartner);
- gewünschte Bandbreite
- gewünschte Schnittstelle (Standort 1 und Standort 2);
- gewünschtes SLA
- gewünschte Serviceklasse
- gewünschte Übergabe der Frames (single tagged, double tagged, untagged)
- gewünschte VLAN. Bei projekthafter Abwicklung (siehe Punkt 25 im Allgemeinen Teil) von EtherLink-Vernetzungen kann die Erarbeitung von VLAN-Konzepten auf Basis der Bedürfnisse des Etherlinkvertragspartners gemeinsam mit A1 erfolgen. Die Ausgestaltung erfolgt – innerhalb der Möglichkeiten von A1 - auf Basis der Anforderungen des Etherlinkvertragspartners.
- Autonegotiation: ein oder aus
- Accountnummer für die Verrechnung
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Datum, Unterschrift

A1 bestätigt den Erhalt per E-Mail innerhalb von einem Arbeitstag nach Zugang der Bestellung.

Mit Annahme des Angebots (Bestellung) durch den Etherlinkvertragspartner kommt in diesem Fall der betreffende Einzelvertrag zustande. Wird das Angebot bei neu zu errichtender Infrastruktur von A1 durch den Etherlinkvertragspartner binnen 15 Arbeitstagen nach Zugang per E-Mail nicht angenommen, gilt es als durch den Etherlinkvertragspartner abgelehnt.

3.3 Überlassung eines A1 Ether Link Anschlusses

Die A1 überlässt dem Etherlinkvertragspartner einen A1 Ether Link Anschluss mit einer der in Tabelle 1 angeführten Bandbreiten und Schnittstellen. Über diesen Anschluss kann (können) ein (mehrere) A1 Ether Link MP Service(s) mit der nachfolgend in diesem Anhang beschriebenen Bandbreite und Serviceklasse realisiert werden.

Die Summenbandbreite aller an einer NTU terminierenden A1 Ether Link MP Services darf nicht größer als die Bandbreite des A1 Ether Link Anschlusses sein.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

Tabelle 1: Schnittstellenbeschreibung

Schnittstelle (UNI)	Stecker	Standards ¹⁾	Bandbreite der UNI-Schnittstelle (LAN-Port)	Bandbreite des A1 Ether Link Anschlusses ²⁾	Bandbreite der möglichen A1 Ether Link MP Services ²⁾
10Base-T	RJ45	IEEE 802.3i	10 Mbit/s	2, 4, 6, (8, 10 ³⁾) Mbit/s	2, 4, 6, (8, 10 ³⁾) Mbit/s
100Base-T	RJ45	IEEE 802.3u	100 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, (80,100 ⁴⁾) Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, (80,100 ⁴⁾) Mbit/s
1000Base-T	RJ45	IEEE 802.3ab	1000 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, (800, 1000 ⁵⁾) Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, (800, 1000 ⁵⁾) Mbit/s
1000Base-SX	LC	IEEE 802.3z	1000 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, (800, 1000 ⁵⁾) Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, (800, 1000 ⁵⁾) Mbit/s
1000Base-LX	LC	IEEE 802.3z	1.000 Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, (800, 1000 ⁵⁾) Mbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, (800, 1000 ⁵⁾) Mbit/s
10GBase-SR ⁶⁾	LC	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s 1,5, 2, 2,5, 3, 5, Gbit/s ⁷⁾	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000, Mbit/s 1,5, 2, 2,5, 3 Gbit/s ⁸⁾
10GBase-LR ⁶⁾	LC	IEEE 802.3ae	10 Gbit/s	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000, Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3, 5, Gbit/s ⁷⁾	2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000, Mbit/s 1.5, 2, 2.5, 3 Gbit/s ⁸⁾

1) Die angegebenen Standards beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung gemäß Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE).

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

- 2) Die Angabe der Bandbreite basiert auf der eingesetzten Ethernet Technologie und dem OSI Layer 2. Technologiebedingt liegt die max. Bandbreite bei höchstens zwischen 95% und 100% von den angegebenen Werten des A1 Ether Link Anschlusses bzw. der Bandbreite des A1 Ether Link MP Services.
- 3) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services mit einer Bandbreite von 8 und 10 Mbit/s eine UNI Bandbreite von 100, 1.000 Mbit/s oder 10 Gbit/s empfohlen. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen.
- 4) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services mit einer Bandbreite von 80 und 100 Mbit/s eine UNI Bandbreite von 1.000 Mbit/s oder 10 Gbit/s Mbit/s empfohlen. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen.
- 5) Aufgrund des OSI Layer 1 Overheads wird für eine Realisierung von A1 Ether Link MP Services mit einer Bandbreite von 800 und 1000 Mbit/s eine UNI Bandbreite von 10 Gbit/s empfohlen. Anderenfalls kann die maximal erreichbare Bandbreite des A1 Ether Link MP Services unter den angegebenen Werten liegen.
- 6) Nur in LH-Standorten (gemäß Standortliste in Punkt 4.6.3.1 von Anhang 4 Entgelte)
- 7) Die Summenbandbreite mehrerer A1 Ether Link MP Services pro Anschluss kann derzeit maximal 5 Gbit/s betragen.
- 8) Die Bandbreite eines einzelnen A1 Ether Link MP Services kann derzeit maximal 3 Gbit/s betragen.

Die nachfolgenden Parameter gelten für die UNI Schnittstelle eines A1 Ether Link Anschlusses.

Tabelle 2: Anschlussparameter (Standard)

UNI Attribute	Parameter
Physical Medium	IEEE 802.3i/u/z/ab/ae
MAC Layer	IEEE 802.3
Bandbreite	10/100/1.000 Mbit/s 10 Gbit/s
Duplex mode	full duplex
Autonegotiation für 10/100Base-T und 1000Base-T/LX/SX	ja (default Konfiguration)
Autonegotiation für 10GBase-LR/SR (default Konfiguration)	nicht verfügbar
Auto MDI/MDIX	ja
Service Multiplexing	ja

3.4 Überlassung eines A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite

A1 überlässt dem Etherlinkvertragspartner ein A1 Ether Link MP Service mit einer in Tabelle 3 angegebenen Bandbreiten und Serviceklassen.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

Tabelle 3: Bandbreiten und Serviceklassen

Bandbreite (CIR + EIR) symmetrisch [Mbit/s]	Serviceklassen / CIR / EIR
2, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 600, 800, 1000 Mbit/s, 1.5, 2, 2.5, 3 Gbit/s	Premium / 90% / 10% Advanced / 50% / 50% Standard / 10% / 90%

Die angegebenen Bandbreiten sind Bruttobandbreiten und beinhalten Ethernet Header inkl. VLAN-Tags. Aufgrund des Protokoll Overheads liegt die maximal erreichbare Bandbreite geringfügig unterhalb der angegebenen Bandbreite. Die maximal erreichbare Bandbreite ist abhängig von der Framesize.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, können für Projekte (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils in gegenständlichem Vertrag) in der Serviceklasse Premium auch höhere CIR-Anteile (>90%) vereinbart werden.

3.5 Serviceklassen

Nachstehende Leistungsangaben gelten für A1 Ether Link MP Services mit garantierter Bandbreite innerhalb Österreichs.

Dem Etherlinkvertragspartner stehen drei Serviceklassen (Tabelle 4) zur Verfügung.

Tabelle 4: Service und Serviceklassenparameter

Service Attribute		Serviceklasse		
		Premium	Advanced	Standard
VLAN-ID Range ¹⁾		950 – 1999	950 – 1999	950 – 1999
maximale Anzahl von MAC-Adressen		unlimitiert / 50 ²⁾	unlimitiert / 50 ²⁾	unlimitiert / 50 ²⁾
CE-VLAN ID Preservation (802.1q) ³⁾		ja	ja	ja
CE-CoS Preservation (802.1p) ³⁾		nein	nein	nein
Unicast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally
Multicast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally
Broadcast Service Frame Delivery		unconditionally	unconditionally	unconditionally
Flooding unknown MAC-Adressen		unconditionally	unconditionally	unconditionally
IEEE 802.1p CoS Identifier (High Priority = HP) ⁴⁾		0,1,2,3,4,5,6,7	5	5
IEEE 802.1p CoS Identifier (Low Priority = LP) ⁴⁾		-	0,1,2,3,4,6,7	0,1,2,3,4,6,7
Frame Loss Ratio ⁵⁾	LWL	HP	< 0,01 %	< 0,01 %
		LP	-	< 0,1 %

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

	Kupfer	HP	< 0,05 %	< 0,05 %	< 0,05 %
		LP	-	< 0,2 %	< 1 %
Frame Delay / Latency ⁵⁾⁶⁾	LWL	HP	< 12 ms	< 12 ms	< 12 ms
		LP	-	< 25 ms	< 50 ms
	Kupfer	HP	< 15 ms	< 15 ms	< 15 ms
		LP	-	< 50 ms	< 100 ms
Frame Delay Variation / Jitter ⁵⁾⁷⁾	LWL	HP	< 3 ms	< 3 ms	< 3 ms
		LP	-	< 7 ms	< 7 ms
	Kupfer	HP	< 5 ms	< 5 ms	< 5 ms
		LP	-	< 10 ms	< 10 ms
Restauration Time			< 1 s	< 1 s	< 1 s
max. Layer 2 Framesize (L2-MTU) (bei Layer 3 MTU-Size 1500 Byte) ⁸⁾			1522 / 1526	1522 / 1526	1522 / 1526
Ingress Bandwidth Profile ⁹⁾			CIR = 90% EVC EIR = ≤ 10% EVC	CIR = 50% EVC EIR = ≤ 50% EVC	CIR = 10% EVC EIR = ≤ 90% EVC

1) VLAN-ID 1002 - 1005 abhängig vom Kundenequipment

2) Bei Standardherstellung der Anschlussleitung auf Kupfer (größere Anzahl nach Rücksprache mit A1 möglich).

3) Die CE-VLAN Preservation erfordert eine spezielle Service Konfiguration und eine QinQ oder eine port based Übergabe am zentralen Standort. Die 802.1p CoS bits des äußeren S-VLAN Tags werden von A1 mit dem Wert 5 übergeben.

4) CoS Markierung für CIR (High Priority traffic = HP), alle anders markierten Frames werden mit niedriger Priorität (Low Priority = LP) transportiert. Für die Serviceklassen Advanced und Standard müssen die Frames entsprechend dem Standard IEEE 802.1p priorisiert werden,

5) Jeweils für Anschlussleitung (LWL, Kupfer) und High / Low Priority traffic. Die Voraussetzung für die Einhaltung der angegebenen Werte ist die Konfiguration von Traffic Shaping am Equipment des Etherlinkvertragspartners durch den Etherlinkvertragspartner. Es wird dem Etherlinkvertragspartner empfohlen, den Shaper am Equipment des Etherlinkvertragspartners auf ein Shaping Intervall von 4ms und für Premium Services auf 90%-95% der bestellten Layer 2 Bandbreite des Services zu konfigurieren um Frame Drops zu vermeiden.

6) One way delay bezogen auf 128 Byte Framesize.

7) gemäß RFC 3393

8) Maximale Framesize für single tagged / double tagged frames. Für größere Framesizes muss eine Rücksprache mit A1 erfolgen.

9) EVC Bandbreite CIR + EIR = PIR. Die Bandbreite eines A1 Ether Link MP Services kann maximal 3 Gbit/s betragen.

Für die Serviceklassen Advanced und Standard müssen die Frames entsprechend dem Standard IEEE 802.1p priorisiert werden (siehe Tabelle 4).

Sind die Frames mit dem 802.1p Wert 5 markiert, werden diese mit hoher Priorität transportiert. Wird die garantierte Bandbreite (CIR) der jeweiligen Serviceklasse der Frames mit hoher Priorität überschritten, werden die diesen Wert übersteigenden Frames verworfen. Die nicht genutzte

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

garantierte Bandbreite (CIR) kann für Frames mit niedriger Priorität (nicht mit 802.1p = 5 markierte Frames) genutzt werden. Für alle Serviceklassen gilt, dass Frames, die nicht innerhalb der CIR liegen, im Falle von Überlastung im Netz zuerst verworfen werden.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, kann für Projekte (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils in gegenständlichem Vertrag) in der Serviceklasse Premium eine transparente Übermittlung der inneren 802.1p Bits (C-VLAN)

vereinbart werden.

Über gesonderte Anfrage innerhalb eines Projekts (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils in gegenständlichem Vertrag), kann gegen gesondertes Entgelt eine Taktversorgung mittels synchroner Ethernet vereinbart werden

3.6 Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite (Jahresdurchschnitt) beträgt beim Standard (Regel) SLA sowie für die SLA - Klassen Business und Business Plus 99,0 %. Für die SLA - Serviceklassen Professional und Professional Plus beträgt die mittlere Verfügbarkeit (Jahresdurchschnitt) 99,9 %. Für die Berechnung der Gutschrift gem. Anhang 4 Entgelte Punkt 4.12 wird als Durchrechnungszeitraum jeweils ein Quartal herangezogen.

Dem Etherlinkvertragspartner steht im Rahmen der definierten Verfügbarkeit zu jedem Zeitpunkt die in der Serviceklasse definierte Datenübertragungsrate zur Verfügung.

Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (gemäß Punkt 12 „Wartung“ des Allgemeinen Teils) oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die Zeit der Leistungsunterbrechung ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, erhält der Etherlinkvertragspartner eine Gutschrift gemäß Anhang 4 Entgelte.

3.7 Entstörung (Regelentstörung)

Störungen sind aus dem Inland unter der Hotline 0800 100 115 bzw. aus dem Ausland unter der Hotline +43 50 664 8100 115 der A1 für A1 Ether Link Anschlüsse und A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite, umgehend zu melden. A1 wird mit der Behebung von Störungen eines A1 Ether Link MP Services innerhalb der Regelentstörzeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörzeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhaftes Verzögerung beenden. Regelentstörzeit ist die Zeit von 08:00 – 17:00 Uhr an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen wird und die jeweiligen gültigen Entstörtarifsätze bekannt gegeben werden.

Zeigt der Etherlinkvertragspartner Störungen, Mängel oder Schäden innerhalb der Regelentstörungszeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldeinstelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörungszeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet wird.

Benötigt der Etherlinkvertragspartner bei einer Störungsmeldung bis 15:30 keine kostenpflichtige Entstörung und konnte die Störung bis zum Ende der Regeldienstzeit (17:00) nicht behoben werden, so wird die Störungsbehebung zum nächsten Regeldienstzeitbeginn

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

fortgesetzt. Störungen, welche außerhalb der Regeldienstzeit aufgetreten sind, werden ab dem Zeitpunkt der Störungsmeldung durch den Etherlinkvertragspartner an der oben genannten Störungsmeldestelle innerhalb der Regeldienstzeit bearbeitet. Störungen außerhalb der Regelentstörzeit werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Für nicht replizierbare Fehler, Performancebeeinträchtigungen oder Störungen, wenn diese auf Umstände zurückzuführen sind, welche außerhalb des Einflusses von A1 liegen (z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse) kann keine maximale Entstörzeit garantiert werden. Derartige Störungen werden nicht in die Verfügbarkeitsberechnung aufgenommen und sind nicht SLA relevant.

Vom Etherlinkvertragspartner zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Etherlinkvertragspartners zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Wird A1 zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Etherlinkvertragspartner zu vertreten, so sind A1 von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Etherlinkvertragspartner nach Aufwand je Geschäftsfall gemäß Anhang 4 Entgelte zu bezahlen. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für den Fall, dass der Etherlinkvertragspartner von A1 zur Störungsbehebung aufgefordert wird und die Störungsursache von A1 zu vertreten ist.

Überproportionale Häufungen innerhalb eines Monats werden im Rahmen eines Schlichtungsgespräches zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner geklärt.

Vom Etherlinkvertragspartner zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Etherlinkvertragspartners zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

3.8 Service Level Agreement (SLA)

A1 bietet dem Etherlinkvertragspartner zusätzliche, höherwertige SLA an. In diesem Zusammenhang gelten folgende Leistungsparameter:

3.8.1 Entstörzeit

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines A1 Ether Link MP Services durch den Etherlinkvertragspartner und dem Abschluss der Störungsbehebung, welche durch die Gutmeldung an den Etherlinkvertragspartner bestätigt wird. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung, die nicht durch die A1 verursacht werden, werden in der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

3.8.2 Entstörzeitraum

Der Entstörzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Entstörung eines A1 Ether Link MP Services durchgeführt wird. Zeiten außerhalb des Entstörzeitraumes können die Entstörung unterbrechen.

3.8.3 Reaktionszeit

Die Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Störungsmeldung eines A1 Ether Link MP Services und der Bestätigung der Störungsübernahme durch die für die Störungsbehebung verantwortliche Stelle von A1. Die Bestätigung der Störungsübernahme erfolgt telefonisch oder auf elektronischem Weg. Kann eine Bestätigung der Störungsübernahme aus Gründen, die nicht

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

von A1 zu vertreten sind, nicht erfolgen, gilt dies als Fremdverzögerung. Nach der Bestätigung der Störungsübernahme wird unverzüglich mit der Störungseingrenzung begonnen.

3.8.4 Fremdverzögerung

Fremdverzögerungen sind Verzögerungszeiten, welche die Entstörung eines A1 Ether Link MP Services beeinflussen und vom Etherlinkvertragspartner oder von Dritten, die dem Etherlinkvertragspartner zuzurechnen sind oder sonstigen Dritten, verursacht werden.

3.8.5 Wartungsfenster

Das Wartungsfenster ist der Zeitraum, welcher A1 für anfallende Wartungsarbeiten im Netz zur Verfügung steht. Leistungsunterbrechungen eines A1 Ether Link MP Services infolge von angekündigten Wartungsarbeiten werden bei der Berechnung der Entstörungszeiten und der mittleren Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

3.8.6 Leistungsumfang

A1 bietet dem Etherlinkvertragspartner die nachfolgend angegebenen SLA - Klassen und Leistungsparameter (Tabelle 5) für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite an.

Tabelle 5: SLA – Klassen und Leistungsparameter

SLA – Service- klassen	Entstörzeitraum	Reaktionszeit	Entstörzeit	mittl. Verfügbarkeit
Business	Mo – Fr werktags: 8 – 20 Uhr und Sa werktags: 8 – 17 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,0 %
Business Plus	Mo – So: 00:00 – 24:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,0 %
Professional	Mo – Fr werktags: 8 – 20 Uhr und Sa werktags: 8 – 17 Uhr	120 Min.	8 Std.	99,9 %
Professional Plus	Mo – So: 00:00 – 24:00 Uhr	60 Min.	5 Std.	99,9 %

3.8.7 Berechnung der Entstörzeit auf Seite von A1

Als Entstörzeit gilt der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Trouble Ticket (TT) im Managementsystem von A1 (Uhrzeit TT der A1) und dem Abschluss der Störungsbehebung (Uhrzeit TT der A1 Status „behoben“). Der Etherlinkvertragspartner wird in Form einer Gutmeldung informiert. Eventuelle Verzögerungszeiten bei der Entstörung werden in der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt.

3.8.8 Entgelte für SLA-Klassen und Leistungsparameter

Die Entgelte für die verschiedenen SLA-Klassen und Leistungsparameter sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3.9 Betreiberwechsel von Endkunden

3.9.1 Allgemeines

Voraussetzung für einen Betreiberwechsel ist, dass sowohl der Altbetreiber als auch der Neubetreiber mit A1 den gegenständlichen Vertrag betreffend terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite (Wholesale Standardangebot) abgeschlossen haben.

Der Betreiberwechsel ist ein Sonderfall der Kündigung eines vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services durch den Endkunden beim Altbetreiber unter gleichzeitiger Begründung eines Vertragsverhältnisses hinsichtlich des betreffenden vertragsgegenständlichen A1 Ether Link Services mit einem Neubetreiber.

Ziel des Betreiberwechsels ist es:

- durch die Informationsprozesse zwischen A1, dem Altbetreiber und dem Neubetreiber einen Wechsel ohne Änderung der Infrastruktur herbeizuführen;
- eine nochmalige Verrechnung der Herstellungsentgelte an den Endkunden zu verhindern.

Der Neubetreiber bestellt den Betreiberwechsel per E-Mail an das in der Kontaktliste von A1 (Beilage 1 zu Anhang 3 Betriebliches Handbuch) angeführte Postfach. Der Neubetreiber verpflichtet sich, im Bedarfsfall die Wechselbereitschaft des Endkunden glaubhaft zu machen. Dem Altbetreiber wird A1 innerhalb von 5 Tagen die Informationen zur Beendigung des Endkundenverhältnisses übermitteln.

3.9.2 Betreiberwechsel ohne technische Änderungen

Ein Betreiberwechsel ohne technische Änderungen (wie z.B. Änderung der Bandbreite) wird seitens A1 ohne Dienstunterbrechung und ohne erneute Verrechnung der Herstellentgelte von A1 durchgeführt.

Für den Umstellungsaufwand anlässlich eines Betreiberwechsels ohne technische Änderungen verrechnet A1 abhängig von der Anzahl der A1 Ether Link MP Services, bei denen ein Wechsel durchgeführt wird, dem Etherlinkvertragspartner je Geschäftsfall ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 4 Entgelte.

3.9.3 Betreiberwechsel mit technischen Änderungen und/oder Endstellenänderungen bei nur teilweiser Beibehaltung des jeweiligen A1 Ether Link Services

Sofern mit dem Betreiberwechsel technische Änderungen (wie z.B. Änderung der Bandbreite) und/oder Endstellenänderungen verbunden sind, streben beide Vertragspartner an, die Unterbrechungszeiträume so kurz wie möglich zu halten.

Für Betreiberwechsel mit technischen Änderungen und/oder Endstellenänderungen bei nur teilweiser Beibehaltung des jeweiligen A1 Ether Link Services, verrechnet A1 ein reduziertes Herstellungsentgelt im Ausmaß von 50% des bei Mindestbindung von einem Jahr verrechneten Herstellungsentgelts für das betreffende A1 Ether Link Service gemäß Anhang 4 Entgelte.

3.9.4 Durchführungsfristen

Betreiberwechsel ohne technische Änderungen werden von A1 längstens bis zum (einschließlich) zehnten (10.) Arbeitstag nach Zugang der Bestellung durchführt.

Die Durchführungsfristen für Betreiberwechsel mit technischen Änderungen und/oder Endstellenänderungen bei nur teilweiser Beibehaltung des jeweiligen A1 Ether Link Services sind abhängig vom Ausmaß der jeweils erforderlichen technischen Änderungen.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

Die Zeitangaben beziehen sich auf die Anzahl der Arbeitstage zwischen Bestelleingang und Erledigung des Auftrages seitens A1.

Die Information über den Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung des Betreiberwechsels wird zeitnah via E-Mail an eine dafür vom Etherlinkvertragspartner angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

3.10 Wechsel von Mietleitungen auf A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

Eine Wechsel von Mietleitungen auf ein vertragsgegenständliches A1 Ether Link Service mit garantierter Bandbreite ist aus technischen Gründen ohne Unterbrechung nicht möglich und wird projekthaft im Rahmen einer Bedarfsplanung gemäß Punkt 10 des Allgemeinen Teils abgewickelt.

Beide Vertragspartner streben an, Unterbrechungszeiträume so kurz wie möglich zu halten.

Da sowohl im Backbone als auch bei der Anschaltung des Kundenstandortes ein anderes Equipment zum Einsatz kommt, kann ein Wechsel nur mit Parallelaufbau der Infrastruktur erfolgen.

Bei Wechsel von Mietleitungen auf A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite verrechnet A1 die Herstellertgelte gemäß Anhang 4 Entgelte.

3.11 Zusätzliche Leistungen

3.11.1 Proaktive Einleitung der Entstörung

Durch zyklisches Abfragen eines A1 Ether Link Anschlusses wird die Erreichbarkeit eines A1 Ether Link Anschlusses durch A1 laufend geprüft. Bei dreimaligem Nichterreichen eines A1 Ether Link Anschlusses erfolgen die Alarmierung in den Managementsystemen von A1, die Verständigung des Etherlinkvertragspartners sowie in Abhängigkeit der jeweils vereinbarten SLA-Klasse, die Einleitung der Störungsbehebung durch A1. Die Entgelte für die proaktive Einleitung der Entstörung sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

3.11.2 Redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses

Zur Gewährleistung der Funktion der A1 Ether Link MP Services bei Ausfall der Primärstromversorgung am Standort des Etherlinkvertragspartners kann optional von A1 eine NTU mit redundanter Stromversorgung installiert werden. Bei Ausfall der Primärstromversorgung erfolgt eine automatische Umschaltung auf die Sekundärstromversorgung. Das redundante Stromversorgungsmodul kann wahlweise als Gleich- oder Wechselstrommodul ausgeführt sein.

Die Bestellung und Installation einer redundanten Stromversorgung kann entweder gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses oder nachträglich erfolgen. Eine nachträgliche Installation einer redundanten Stromversorgung ist mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden.

Die Entgelte für die redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

3.11.3 Geschützte Wegeführung von A1 Ether Link MP Services

Die geschützte Wegeführung steht nur für A1 Ether Link MP Services mit der Serviceklasse Premium zur Verfügung.

Bei der geschützten Wegeführung werden jeweils zwei gleichwertige A1 Ether Link MP Services von einem A1 Ether Link Anschluss zu zwei (Haupt-) A1 Ether Link Anschlüssen getrennt durch das Netz von A1 geführt. Durch technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese beiden

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

A1 Ether Link MP Services nicht über gleiche Einrichtungen und Verbindungen innerhalb des Netzes von A1 geführt werden.

Im Störfall kann das Equipment des Etherlinkvertragspartners den Datenverkehr auf das jeweils andere A1 Ether Link MP Service routen. Die Aufteilung des Datenverkehrs erfolgt durch das Equipment des Etherlinkvertragspartners.

Bei Wartungsarbeiten durch A1 wird sichergestellt, dass nicht zwei zusammengehörige Einrichtungen und Anschlussleitungen gleichzeitig gewartet werden.

Die Bestellung und Herstellung der geschützten Wegeführung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen. In beiden Fällen fällt für die Herstellung ein einmaliges Entgelt gemäß Anhang 4 Entgelte an.

Eine nachträgliche Herstellung einer geschützten Wegeführung kann mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden sein.

Zur Realisierung einer geschützten Wegeführung (siehe Abbildung 1) werden zwei gleichwertige (d.h. mit jeweils gleicher Bandbreite) A1 Ether Link MP Services vom A1 Ether Link Anschluss am Kundenstandort A über eine gemeinsame Anschlussleitung bis zum ersten Netzknoten, an dem der Standort angeschaltet ist und danach über getrennte Wege im Netz von A1 zu zwei A1 Ether Link Anschlüssen an den Kundenstandorten B und C geführt. Die beiden A1 Ether Link MP Services enden am Kundenstandort A in einer gemeinsamen Einrichtung. Sie werden ab der Einrichtung in der Vermittlungsstelle, an die der Kundenstandort A angeschlossen ist, voneinander getrennt durch das Netz von A1 geführt.

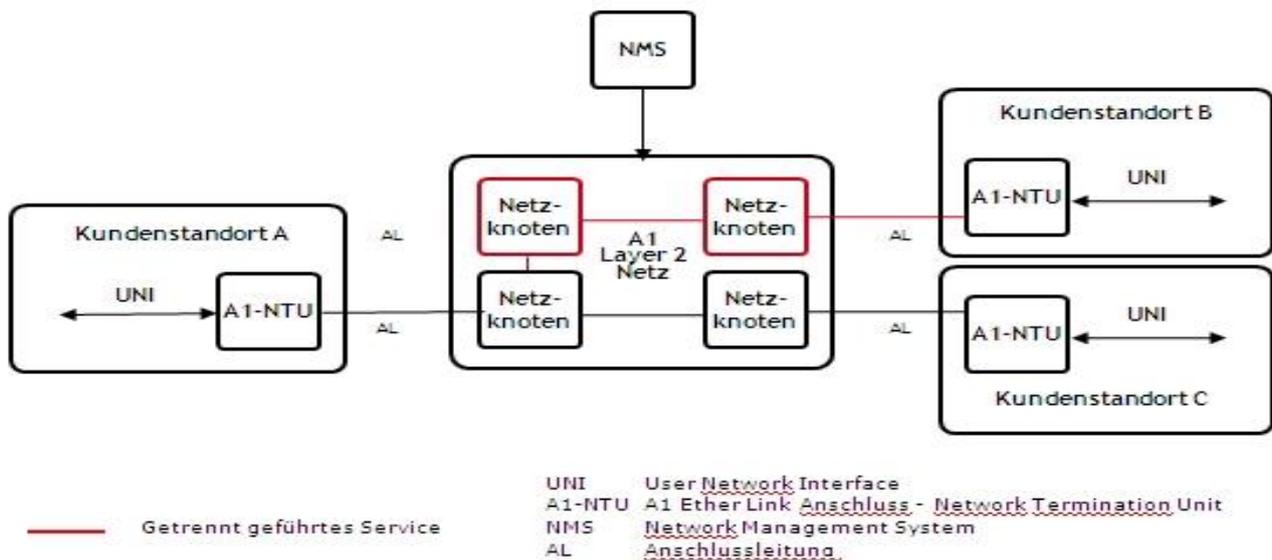


Abbildung 1: Geschützte Wegeführung

Die Summe der vom Kunden jeweils zeitgleich nutzbaren Bandbreiten auf beiden A1 Ether Link MP Services ist begrenzt durch die Bandbreite von einem A1 Ether Link MP Service. Es kann daher insgesamt immer nur die Bandbreite eines A1 Ether Link MP Services genutzt werden.

Die Entgelte für die geschützte Wegeführung sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3.11.4 Redundante Wegeführung von A1 Ether Link MP Services

Die redundante Wegeführung steht nur für A1 Ether Link MP Services mit der Serviceklasse Premium zur Verfügung.

Bei der redundanten Wegeführung werden jeweils zwei A1 Ether Link MP Services von zwei A1 Ether Link Anschlüssen zu zwei (Haupt-) A1 Ether Link Anschlüssen getrennt durch das Netz von A1 geführt. Durch technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese beiden A1 Ether Link MP Services nicht über gleiche Einrichtungen und Verbindungen innerhalb des A1 Netzes geführt werden.

Im Störfall kann das Kundenequipment den Datenverkehr auf das jeweils redundante A1 Ether Link MP Service routen. Die Aufteilung des Datenverkehrs erfolgt durch das Kundenequipment.

Bei Wartungsarbeiten durch A1 wird sichergestellt, dass nicht zwei zusammengehörige Einrichtungen und Anschlussleitungen gleichzeitig gewartet werden.

Die Bestellung und Herstellung der redundanten Wegeführung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen. In beiden Fällen fällt für die Herstellung ein einmaliges Entgelt an.

Eine nachträgliche Herstellung einer redundanten Wegeführung kann mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden sein.

Zur Realisierung der redundanten Wegeführung von A1 Ether Link MP Services (siehe Abbildung 2) werden jeweils zwei A1 Ether Link MP Services voneinander getrennt durch das Netz von A1 geführt, wobei sowohl der Erst- als auch der Zweitweg an den Kundenstandorten auf getrennten Einrichtungen enden. Die beiden A1 Ether Link MP Services müssen nicht gleichwertig sein, sondern können mit einer unterschiedlichen Bandbreite eingerichtet werden.

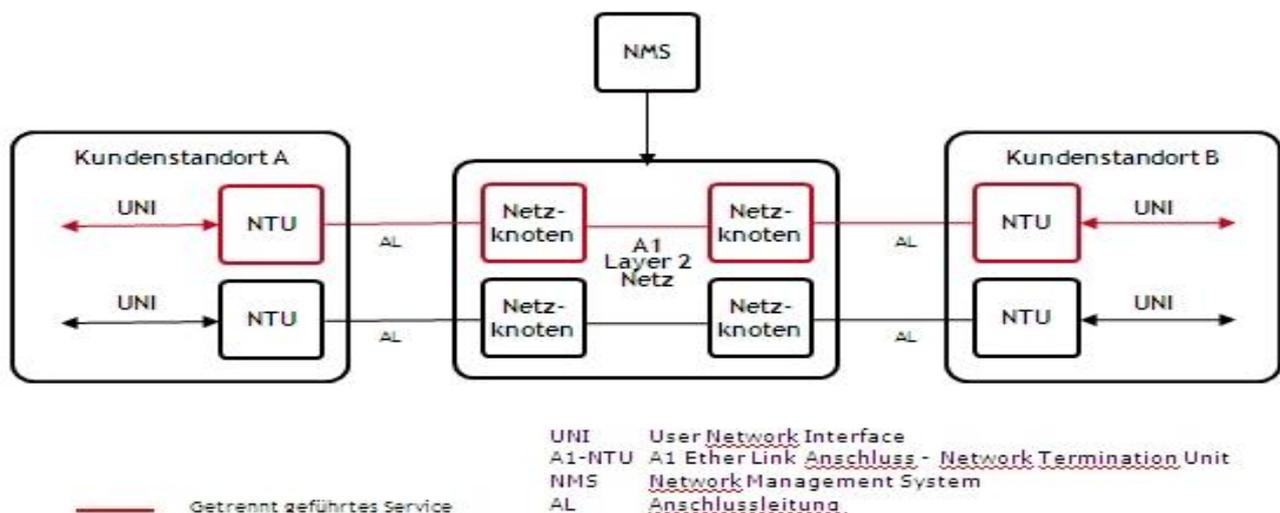


Abbildung 2: Redundante Wegeführung

Beide A1 Ether Link MP Services können bei der redundanten Wegeführung vom Kunden gleichzeitig mit der jeweils vollen Bandbreite genutzt werden. Im Störfall steht jedoch nur die Bandbreite eines A1 Ether Link MP Services zur Verfügung.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

Die mittlere Verfügbarkeit eines zusammengehörigen A1 Ether Link MP Service Paares (Verfügbarkeit von mindestens einem von zwei zusammengehörigen A1 Ether Link MP Services) beträgt 99,95 % pro Kalenderjahr.

Die Entgelte für die redundante Wegeföhrung sind in Anhang 4 Entgelte geregelt.

3.11.5 Redundante und geschützte Wegeföhrung von A1 Ether Link MP Services innerhalb eines Projektes

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten, können für Projekte (siehe Punkt 25 des Allgemeinen Teils im gegenständlichem Vertrag) Alternativen zur redundanten und geschützten Wegeföhrungen vereinbart werden.

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3.12 Beilage 1 zu Anhang 3 Kontaktliste von A1

Vertragsannahme durch den Etherlinkvertragspartner/Übermittlung Vertrag	Wholesale Contract Management z. H. Fr. Exler Gabriele Obere Donaustraße 29, A-1020 Wien Tel: +43 50 664 29638 Fax: +43 50 664 9 29638 E-Mail: ws.kundenmanagement@a1telekom.at
Voranfrage, Angebot	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.anfragen@a1telekom.at
Bestellabwicklung / Bedarfsplanung /Kündigungen	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.bestellungen@a1telekom.at
Bestätigung Kostentragungsvariante	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.anfragen@a1telekom.at
Störungen / Annahme	A1 - Störungsmeldestelle Tel. +43 1 799 4000 oder 01 / 799 4000 E-Mail: znk.mcsc@a1telekom.at
Störungen / Eskalation 100% of agreed service level	Escalation Mgmt. Business Center Tech Escalation Tel. +43 664 664 445 E-Mail: tech.business-escalation@a1.net
Störungen / Erste Eskalationsstufe 100% of agreed service level plus 1 hour	Andrea Weber Business Center Tech Escalation Tel. +43 664 664 445 1 E-Mail: tech.business-escalation-level1@a1.net
Störungen / Zweite Eskalationsstufe 100% of agreed service level plus 3 hour	Heinz Kotar Business Center Tech Tel. +43 664 664 445 2 E-Mail: tech.business-escalation-level2@a1.net
Störungen / Dritte Eskalationsstufe 100% of agreed service level plus 5 hour	Wolfgang Grossegger Service Operation Tel. +43 664 664 445 3 E-Mail: tech.business-escalation-level3@a1.net
Verrechnungsfragen und Rechnungseinsprüche	WS Competence Center Obere Donaustraße 29, 1020 Wien E-Mail: ws.rechnungsurgenz@a1telekom.at
Betreiberwechsel	Wholesale Regulated Market E-Mail: ws.sales.bestellungen@a1telekom.at
Wechsel von Mietleitungen auf A1 Ether Link Services	Wholesale Sales E-Mail: ws.sales.anfragen@a1telekom.at

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3.13 Beilage 2 zu Anhang 3: Trunkstädte und zugehörige Einzugsbereiche nach Kennzahl

Trunkstadt	Kennzahl Trunkstadt	Zugehörige Kennzahlenbereiche
Amstetten	7442	74xx
Baden	2252	225x
Bruck/Leitha	2162	21xx
Bruck/Mur	3862	38xx
Dornbirn	5572	557x
Eisenstadt	2682	268x
Feldkirch	5522	55xx
Graz	0316	31xx, 333x, 338x, 34xx
Hollabrunn	2952	29xx
Innsbruck	0512	54xx, 56xx
Judenburg	3572	35xx, 36xx
Klagenfurt	0463	43xx
Korneuburg	2262	226x, 25xx
Lienz	4852	48xx
Linz	0732	73xx, 75xx, 79xx
Mödling	2236	2237
Ried/I	7752	77xx
Salzburg	0662	61xx, 62xx, 64xx, 65xx
Spittal/Dr	4762	47xx
St. Pölten	2742	27xx, 28xx
Steyr	7252	725x
Telfs	5262	52xx
Villach	4242	42xx
Vöcklabruck	7672	76xx
Wels	7242	72xx
Wien	01	221x, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2238, 2239, 224x, 227x, 228x
Wörgl	5332	53xx
Wr. Neustadt	2622	26xx, 332x, 335x und 336x

Anhang 3 Betriebliches Handbuch

3.14 Beilage 3 zu Anhang 3: Formblatt Angebotsaufforderung terminierende Segmente von A1 Ether Link Services

Angaben zum Etherlinkvertragspartner	
Firmenname	
Kundennummer	
Referenznummer für die Angebotsaufforderung	
Referenznummer der Voranfrage	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
Angaben zum Standort/Endpunkt 1	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Angaben zum Standort/Endpunkt 2	
PLZ, Ort	
Straße, Hausnummer	
Adresszusatz	
Weitere Angaben	
Gewünschter Bereitstellungstermin	
Bevorzugte Kostentragungsvariante	
Gewünschte Bitrate	
Gewünschtes SLA	
Gewünschte Serviceklasse	

Ort, Datum

Unterschrift, Name

Anhang 4 Entgelte

4 Anhang 4 Entgelte

4.1 Entgeltspflicht und Entgeltarten

Für sämtliche in diesem Vertrag geregelten Leistungen beider Vertragspartner ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang bezeichneten Höhe.

Dieser Vertrag unterscheidet zwischen

- a) Einmalentgelten
- b) laufenden monatlichen Entgelten und
- c) Entgelten nach Aufwand.

4.2 Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Vertragspartner weisen laufende monatliche Entgelte, Einmalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- Name und Anschrift des Vertragspartners
- die jeweilige Rechnungsnummer
- die Rechnungsanschrift
- Fälligkeitsdatum
- Bezeichnung und Anzahl der Leistungen, die im Leistungszeitraum in Anspruch genommen wurden und das berechnete Entgelt dafür

4.3 Entgelt für Erstellung eines Angebots

Für die Erstellung eines Angebots gemäß Punkt 3.2.4 von Anhang 3 Betriebliches Handbuch (Neuerrichtung von Infrastruktur erforderlich) verrechnet A1 dem Etherlinkvertragspartner pro Geschäftsfall ein einmaliges Entgelt.

Tabelle 1:

Erstellung eines Angebots gemäß Punkt 3.2.4 des Anhang 3 Betriebliches Handbuch	Entgelt ohne USt. in €
Pro Geschäftsfall	216,--

4.4 Entgelte für Herstellungen

4.4.1 Herstellung A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite

Für die Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert (Tabelle 2).

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des A1 Ether Link Anschlusses am Kundenstandort werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Etherlinkvertragspartner erbracht wurden, gemäß den Punkten 4.5 und 4.7 dieses Anhangs abgerechnet.

Sind für den A1 Ether Link Anschluss Schutzmaßnahmen gegen Beeinflussungen durch Fremdspannungen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand gemäß Punkt 4.7 dieses Anhangs abgerechnet.

Anhang 4 Entgelte

Für zeitgleiche Herstellungen von A1 Ether Link Anschlüssen in gleichen Relationen ist ab dem zweiten Anschluss für jeden weiteren Anschluss, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Tabelle 2: Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses

Nr.	Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt. in €
1	Pauschale:	
1.1	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10/100 Mbit/s	1500,-
1.1.1	verminderte Pauschale	500,-
1.2	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 1000 Mbit/s	2100,-
1.2.1	verminderte Pauschale	1100,-
1.3	Einmalig pro Anschluss mit Schnittstelle 10 Gbit/s	6000,-
2	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschnitte	nach Aufwand
3	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand

Bei einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr verringert sich das Herstellungsentgelt für den Anschluss um 50 %. Bei Beendigung eines Einzelvertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ist die Differenz zum Herstellungsentgelt für den Anschluss ohne Mindestvertragsdauer zu bezahlen.

4.4.2 Expressherstellung eines A1 Ether Link Anschlusses

Zusätzlich zu den Herstellungsentgelten gemäß Punkt 4.4.1 kommt für die Expressherstellung folgendes Entgelt zur Verrechnung. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Tabelle 3:

Nr.	Expressherstellung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.2	Einmalig pro Endpunkt	1500,-

Wird die Frist für die Expressherstellung oder der vereinbarte Herstellungstermin aus von A1 zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so wird nur das Herstellungsentgelt gemäß Punkt 4.4.1 verrechnet.

Kann die Frist für die Expressherstellung oder der vereinbarte Herstellungstermin aus vom Etherlinkvertragspartner zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so werden dem Etherlinkvertragspartner dennoch die Entgelte für die Expressherstellung verrechnet.

4.4.3 Herstellung A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite

4.4.3.1 Allgemein

Für die Herstellung eines A1 Ether Link MP Service ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich gemäß Tabelle 4 „Herstellung eines A1 Ether Link MP Services“, pauschaliert.

Anhang 4 Entgelte

4.4.3.2 Zeitgleiche Herstellung mit einem A1 Ether Link Anschluss

Bei zeitgleicher Herstellung eines (des) ersten A1 Ether Link MP Services mit der Herstellung eines A1 Ether Link Anschlusses am gleichen Standort ist die Herstellungspauschale des A1 Ether Link MP Services in der Herstellungspauschale des A1 Ether Link Anschlusses inkludiert.

Tabelle 4: Herstellung eines A1 Ether Link MP Services

Nr.	Herstellung eines A1 Ether Link MP Services	Entgelt ohne USt. in €
1	Pauschale:	
1.1	einmalig pro Endpunkt	150,-

4.5 Kostentragungsvarianten für neu zu verlegende Leitungsabschnitte

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt der Anbindung werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Etherlinkvertragspartner erbracht werden, von A1 gemäß Punkt 4.7 nach Aufwand und zwar nur in tatsächlich angefallener, nachgewiesener sowie in maximal marktüblicher Höhe abgerechnet.

Hierbei gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten der Kostentragung aus denen der Etherlinkvertragspartner wählen kann - wobei die dritte Variante für den Etherlinkvertragspartner jedoch nur dann zur Auswahl steht, wenn A1 dem Etherlinkvertragspartner diese Variante ausdrücklich vorab gemäß Punkt 3.2.4 von Anhang 3 Betriebliches Handbuch angeboten hat:

- 1) Der Etherlinkvertragspartner trägt die Kosten der Neuverlegung zu Beginn der Leitungsbereitstellung zur Gänze und erhält in diesem Fall das uneingeschränkte Nutzungsrecht an der für die Realisierung des betreffenden A1 Ether Link Services erforderlichen, neu errichteten Infrastruktur für eine separat zu vereinbarende Vertragsdauer. A1 bietet auf Wunsch des Etherlinkvertragspartners eine Vertragsdauer von zumindest 20 Jahren an.
- 2) Die Kosten der Errichtung der Infrastruktur werden auf die Vertragsdauer verteilt, wobei diese vom Etherlinkvertragspartner festgelegt werden kann und sie maximal 20 Jahre betragen darf. Bei einer Vertragsdauer von zB 10 Jahren wären jedes Jahr 1/10 der Infrastrukturkosten zu entrichten. Die Errichtungskosten dürfen in diesem Fall auch die nachgewiesenen Finanzierungskosten von A1 enthalten. Bei Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer durch den Etherlinkvertragspartner, sind vom Etherlinkvertragspartner die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Kosten für die Errichtung der Infrastruktur gesamthaft zu bezahlen.
- 3) A1 und der Etherlinkvertragspartner teilen sich die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur, sodass der Etherlinkvertragspartner die Infrastrukturkosten nur mehr anteilig trägt.

4.6 Monatliche Entgelte für A1 Ether Link Services mit einer garantierten Bandbreite

Für die Nutzung von A1 Ether Link Services ist vom Etherlinkvertragspartner ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für A1 Ether Link Anschlüsse und A1 Ether Link MP Services zusammen.

Anhang 4 Entgelte

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines A1 Ether Link Anschlusses ist jeweils von der Bandbreite und der Tarifart (Landeshauptstadt, City oder Regional) des Kundenstandortes abhängig. Der Landeshauptstadt – Tarif (LH - Tarif) gilt für Kundenstandorte in allen Landeshauptstädten, der City – Tarif (C - Tarif) gilt für alle Kundenstandorte, die sich in Städten der C-Standortliste (Punkt 4.6.3.2) befinden, ansonsten gilt der Regional – Tarif (R – Tarif).

Die Höhe des monatlichen Entgeltes eines A1 Ether Link MP Services ist jeweils von der Bandbreite, der Serviceklasse (Premium, Advanced, Standard) und davon abhängig, ob das A1 Ether Link MP Service regionale oder überregionale (nationale) Kommunikation (Punkt 4.6.4) ermöglicht.

Bei Beendigung eines Einzelvertrags vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ist ein Restentgelt (gemäß Punkt 9.4 des Allgemeinen Teils) auf Basis der monatlichen Entgelte zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt 75 v.H. der für den Zeitraum zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer anfallenden monatlichen Entgelte für das betreffende A1 Ether Link Service.

Die nachfolgenden zwei Absätze sind für Bestellungen ab 01.03.2018 nicht mehr gültig und werden daher mit diesem Datum ersatzlos gestrichen: Wird auf Grundlage des gegenständlichen Vertrages ein einzelnes A1 Ether Link MP Service mit einer Bandbreite bis zu maximal 15 Mbit/s mit zwei neuen A1 Ether Link Anschlüssen (Endpunkten) bestellt und hergestellt, so verringert sich das monatliche Entgelt für den jeweils günstigeren A1 Ether Link Anschluss um 50 %.

Für den Fall, dass der Etherlinkvertragspartner in weiterer Folge auf zumindest einem der beiden neu hergestellten A1 Ether Link Anschlüsse ein weiteres A1 Ether Link MP Service dazu bestellt und damit zu einer Multipoint-Lösung erweitert, wird für den betreffenden A1 Ether Link Anschluss mit dem Tag der Herstellung des weiteren A1 Ether Link MP Services wieder das volle monatliche Entgelt verrechnet.

4.6.1 Monatliche Entgelte pro A1 Ether Link Anschluss mit einer garantierten Bandbreite (in € exkl. USt.)

Tabelle 5:

Bandbreite [Mbit/s]	Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018:			Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018:		
	Standort			Standort		
	LH	City	Regional	LH	City	Regional
2	127	190	304	103	152	264
4	174	260	417	127	190	304
6	199	299	478	151	225	361
8	213	320	512	173	253	417
10	222	332	532	181	264	478
15	232	348	556	188	276	512
20	238	356	570	194	283	532
30	248	372	594	201	295	556
40	257	386	617	209	306	570
60	276	414	662	224	329	594

Anhang 4 Entgelte

80	294	441	706	239	349	617
100	312	468	749	253	371	662
200	397	596	954	322	472	936
400	559	839	1.342	393	604	1.193
600	714	1.072	1.715	502	772	1.435
800	866	1.298	2.077	609	936	1.678
1.000	1.014	1.520	2.433	712	1.096	2.144
Bandbreite [Gbit/s]	Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018: Standort			Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018: Standort		
	LH	City	Regional	LH	City	Regional
1.5	1.155	1.731	2.771	812	1.248	2.596
2	1.296	1.943	3.109	910	1.400	3.041
2.5	1.437	2.154	3.448	1.009	1.552	3.253
3	1.578	2.365	3.786	1.109	1.705	3.464
10	3.547	nicht verfügbar	nicht verfügbar	2.491	nicht verfügbar	nicht verfügbar

4.6.2 Monatliche Entgelte pro A1 Ether Link MP Service mit einer garantierten Bandbreite (in € exkl. USt.)

Tabelle 6.1:

Bandbreite [Mbit/s]	Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018: Service regional			Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018: Service regional		
	Premium	Advanced	Standard	Premium	Advanced	Standard
2	82	55	16	72	48	15
4	109	73	22	82	55	16
6	123	83	25	96	64	17
8	131	88	26	109	73	18
10	136	91	27	118	79	19
15	143	96	29	124	83	22
20	147	98	30	128	85	25
30	154	103	31	133	89	27
40	160	107	32	139	93	30

Anhang 4 Entgelte

60	173	116	35	150	101	31
80	186	125	37	160	107	32
100	198	133	40	171	115	34
200	258	173	52	223	150	45
400	371	248	74	321	214	64
600	479	321	96	393	263	79
800	584	391	117	464	310	93
1.000	687	460	137	594	398	119
Bandbreite [Gbit/s]	Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018: Service regional			Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018: Service regional		
	Premium	Advanced	Standard	Premium	Advanced	Standard
1,5	782	524	156	677	453	135
2	878	588	175	759	508	152
2,5	973	652	194	842	563	168
3	1.069	716	213	924	619	185

Tabelle 6.2:

Bandbreite [Mbit/s]	Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018: Service überregional			Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018: Service überregional		
	Premium	Advanced	Standard	Premium	Advanced	Standard
2	208	139	41	199	133	39
4	277	185	54	208	139	41
6	315	210	62	243	162	48
8	335	224	66	277	185	54
10	348	233	69	315	210	62
15	364	243	72	335	224	66
20	374	250	74	348	233	69
30	392	262	77	364	243	72
40	409	274	81	374	250	74
60	442	296	88	392	262	77

Anhang 4 Entgelte

80	474	317	94	409	274	81
100	506	338	100	442	296	88
200	658	440	131	633	423	125
400	945	633	188	823	550	164
600	1.221	818	243	1.002	671	199
800	1.489	997	297	1.181	791	235
1.000	1.752	1.174	349	1.526	1.023	304
Bandbreite [Gbit/s]	Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018: Service überregional			Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018: Service überregional		
	Premium	Advanced	Standard	Premium	Advanced	Standard
1,5	1.995	1.337	398	1.861	1.246	371
2	2.239	1.500	446	2.190	1.468	436
2,5	2.482	1.663	495	2.342	1.569	467
3	2.726	1.827	544	2.494	1.671	498

A1 Ether Link MP Services sind derzeit nur bis zu 3 Gbit/s verfügbar.

4.6.3 Standortdefinitionen

4.6.3.1 LH- Standorte

Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, St. Pölten, Wien.

4.6.3.2 C- Standorte

Tabelle 7: C-Standortliste

Anhang 4 Entgelte

Bundesland	Fernsprechortsnetz
Burgenland	Güssing, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart
Kärnten	Feldkirchen, Hermagor, Oberdrauburg, Spittal/Drau, St. Veit/Glan, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten, Baden, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Horn, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Stockerau, Waidhofen/Thaya, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich	Bad Ischl, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Ried, Steyr, Traun, Vöcklabruck, Wels
Salzburg	Bischofshofen, Hallein, Radtstadt, St.Johann/Pongau, Straßwalchen, Zell/See
Steiermark	Bruck/Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Trieben, Weiz, Wildon
Tirol	Imst, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, Telfs, Wattens, Wörgl
Vorarlberg	Bludenz, Dornbirn, Feldkirch, Höchst, Hohenems, Lustenau, Götzis

Die Ortsnetze der C- und LH Standorte richten sich nach dem jeweiligen Vorwahlbereich.

4.6.4 Regionen

Die A1 definiert für die Bemessung der Entgelte für A1 Ether Link MP Services mit einer garantierten Bandbreite die folgenden sechs Regionen:

- Wien, Niederösterreich, Burgenland
- Steiermark
- Kärnten, Osttirol
- Tirol und Vorarlberg
- Salzburg
- Oberösterreich

Das überregionale Entgelt gilt für jedes A1 Ether Link MP Service, das eine Kommunikation zwischen zwei verschiedenen Regionen ermöglicht, ansonsten gilt das regionale Entgelt.

4.7 Entgelte nach Aufwand

4.7.1 Allgemein

Ist für eine vertragsgegenständliche Leistung weder ein laufendes monatliches Entgelt noch ein Einmalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu verrechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann der leistungserbringende Vertragspartner folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand
- Sachaufwand (Material)
- Zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- Sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen wie Transportkosten zur Beförderung von Material und technischen Einrichtungen
- Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen, Fremdleistungen).

Anhang 4 Entgelte

Bei der Angebotslegung sowie bei der Verrechnung der Entgelte nach Aufwand werden einzelne Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar ausgewiesen. Der leistungserbringende Vertragspartner hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Maß zu beschränken.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

4.7.2 Personal

Das Entgelt für das von A1 bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von A1. Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze von A1 sind als Beilage A zu diesem Anhang angeschlossen. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

A1 gibt Änderungen ihrer Verrechnungssätze dem Etherlinkvertragspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

4.8 Entgelte für Verlegung und Änderung von A1 Ether Link Anschlüssen bzw. A1 Ether Link MP Services mit einer-garantierten Bandbreite

Alle Entgelte (exkl. USt.) verstehen sich pro Endstelle (A1 Ether Link Anschluss) bzw. pro A1 Ether Link MP Service.

Tabelle 8: Entgelte - Verlegung und Änderung

Nr.	Leistung	Entgelt ohne USt. in €	Entgelt mit USt. in €
1	Endstellenverlegung:		
1.1	am selben Kundenstandort	350,-	420,-
1.2	auf neue Adresse	wie Neuherstellung	wie Neuherstellung
2	Änderung:		
2.1	der Schnittstelle	750,-	900,-
2.2	der Bandbreite und Tausch des CPE	750,-	900,-
2.3	der Bandbreite ohne Tausch des CPE	150,-	180,-
2.4	der Serviceklasse	150,-	180,-
2.7	der VLAN-ID	150,-	180,-
2.8	des Übertragungsmediums	wie Neuherstellung	wie Neuherstellung

4.9 Entgelte für höherwertige SLA-Klassen und Leistungsparameter

4.9.1 Tarifierungsgrundsätze für Einrichtung von SLA – Klassen

Wird die gewünschte SLA – Klasse gleichzeitig mit der Herstellung des gewünschten A1 Ether Link MP Services bestellt, ist die Einrichtung der SLA - Klasse mit dem Herstellungsentgelt des A1 Ether Link MP Services abgegolten. Für eine nachträgliche Bestellung oder Änderung einer bestehenden SLA - Klasse ist jeweils pro Geschäftsfall ein Entgelt zu bezahlen.

Anhang 4 Entgelte

Tabelle 9: Entgelte SLA - Klasse – Bestellung und Änderung der SLA – Klasse

SLA - Klasse	Entgelt ohne USt. in €
Nachträgliche Einrichtung einer SLA – Klasse; Änderung der SLA – Klasse	50,00

4.9.2 Tarifierungsgrundsätze für laufende Leistungserbringung

Für die Leistungserbringung in der gewählten SLA - Klasse ist ein zusätzliches monatliches Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für Entstörzeit und dem Entgelt für mittlere Verfügbarkeit laut gewünschter SLA - Klasse zusammen.

4.9.2.1 Entgelt für Entstörzeit

Für die Erbringung der Leistung Entstörung eines A1 Ether Link MP Services innerhalb der Entstörzeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Tabelle 10: Entgelte SLA - Klasse – Entstörzeit

SLA - Klasse	Entgelt ohne Ust. in €
Business, Professional	20,00
Business Plus, Professional Plus	50,00

4.9.2.2 Entgelt für mittlere Verfügbarkeit

Für die Erbringung der Leistung mittlere Verfügbarkeit laut gewählter SLA - Klasse ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist vom Tarif des jeweiligen A1 Ether Link MP Services, für den die SLA Serviceleistung bestellt wurde, abhängig. Es ist ein Prozentsatz aus dem monatlichen Entgelt (exkl. USt.) für A1 Ether Link MP Services gemäß Punkt 4.6.2 dieses Anhangs.

Tabelle 11: Entgelte SLA - Klasse – Mittlere Verfügbarkeit

SLA - Klasse	Entgelt
Professional, Professional Plus	10 %

4.10 Pönalen

Für die nachfolgend angeführten Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Pönalen fällig.

Die Höhe der pro Arbeitstag fälligen Pönale entspricht in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und ab der vierten Woche dem vierfachen Betrag aus der Tabelle.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen dieses Vertrags, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von

Anhang 4 Entgelte

sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

Tabelle 12:

Vertragsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag	Höhe der Pönale in € exkl. Ust
Anhang 3	Punkt 3.2.2	Verspätete Voranfragen-beantwortung	Pro Arbeitstag	72,67
Anhang 3	Punkt 3.2.4	Verspätete Übermittlung eines Angebots	Pro Arbeitstag	72,67
Anhang 3	Punkt 3.1.3.1 sowie 3.1.3.2	Verspätete Realisierung einer Anbindung, direkten Verbindung	Pro Arbeitstag	72,67
Anhang 3	Punkt 3.9.2	Verspäteter Betreiberwechsel ohne technische Änderungen	Pro Arbeitstag	72,67

4.11 Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfristen kann der Etherlinkvertragspartner von A1 Pönalen verlangen, die nach folgenden Regelungen zu berechnen sind:

Für die Entstörklassen „Regelentstörung“ (= standardmäßig inkludierte Entstörung – siehe Anhang 3 Punkt 3.7), „BUSINESS“, „PROFESSIONAL“ und „BUSINESS PLUS“, „PROFESSIONAL PLUS“ wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der bei der „Regelentstörung“ EUR 72 bei „BUSINESS“ sowie „PROFESSIONAL“ EUR 216 und bei „BUSINESS PLUS“ sowie „PROFESSIONAL PLUS“ EUR 288 beträgt.

Hält A1 die jeweils vorgesehene Entstörfrist gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Regelentstörungen den Betrag von EUR 235 und bei „BUSINESS“- „PROFESSIONAL“- „BUSINESS PLUS“- „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen den Betrag von EUR 850 übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Etherlinkvertragspartner das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei Regelentstörungen den Betrag von EUR 470, und bei „BUSINESS“- „PROFESSIONAL“- „BUSINESS PLUS“- sowie „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen den Betrag von EUR 1700 als Pönale geltend machen.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 470 bzw EUR 1700 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der Verzögerung bei Regelentstörungen um den Betrag von EUR 235, und bei „BUSINESS“- „PROFESSIONAL“- „BUSINESS PLUS“- „PROFESSIONAL PLUS“-Entstörungen um den Betrag von EUR 850.

Die folgende Tabelle stellt die Regelung im Überblick dar:

Tabelle 13:

	Pönale	Pönale
Regelentstörung		

Anhang 4 Entgelte

ab 1. St bis	12	72	
ab 13. St bis	24	144	
ab 25. St bis	36	216	
ab 37. St.		288 > 235	d.h. 470
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			235
Business und Professional			
ab 1. St bis	8	216	
ab 9. St bis	16	432	
ab 17. St bis	24	648	
ab 25. St.		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850
Business Plus und Professional Plus			
ab 1. St bis	5	288	
ab 6. St bis	10	576	
ab 11. St		864 > 850	d.h. 1700
Mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850

Die Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen dieses Vertrags, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

4.12 Gutschrift bei Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

Wird die angegebene mittlere Verfügbarkeit der vereinbarten SLA-Klasse bei Professional und Professional Plus unterschritten (Durchrechnungszeitraum für die Gutschrift ist ein Quartal), so leistet A1 auf Aufforderung des Etherlinkvertragspartners eine einmalige Gutschrift wie folgt: Als Berechnungsgrundlage gilt das gesamte vom Etherlinkvertragspartner geleistete monatliche Entgelt für das betreffende A1 Ether Link Service.

Die Gutschriften sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Unterschreitungen der mittleren Verfügbarkeit, die zur Geltendmachung von Gutschriftforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat nach Ablauf eines Quartals A1 bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Gutschriftforderungen sind vom anspruchsberechtigten Vertragspartner innerhalb von sechs

Anhang 4 Entgelte

Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

Tabelle 14: Gutschrift SLA - Klasse – Unterschreitung der mittleren Verfügbarkeit

pro Jahr für Professional und Professional Plus	Gutschrift
unter 99,9 %	10 %
unter 99,7 %	20 %
unter 99,5 %	30 %
unter 99,3 %	40 %
unter 99,1 %	50 %
Unter 98,9 %	60 %
Unter 98,7 %	70 %
Unter 98,5 %	80 %
Unter 98,3 %	90 %
Unter 98,1 %	100 %

4.13 Entgelt für Betreiberwechsel ohne technische Änderung

Wechselt der Endkunde unter Beibehaltung des betreffenden A1 Ether Link Services ohne technische Änderungen den Betreiber, so verrechnet A1 dem neuen Betreiber für den Umstellungsaufwand je nach Anzahl der A1 Ether Link MP Services, bei denen der Betreiber gleichzeitig im Rahmen eines Geschäftsfalls gewechselt wird, anlässlich eines Wechsels ein einmaliges Entgelt.

Tabelle 15:

Betreiberwechsel ohne technische Änderungen je nach Anzahl der A1 Ether Link MP Services bei gleichzeitigem Wechsel pro Geschäftsfall	Entgelt ohne USt. in €
1 A1 Ether Link MP Service	39,17
2-8 A1 Ether Link MP Services	58,33
Ab dem 9. A1 Ether Link MP Service	100,00

4.14 Entgelte für weitere Zusatzservices

4.14.1 Proaktive Einleitung der Entstörung

Für die Einrichtung der proaktiven Einleitung der Entstörung ist ein Herstellungsentgelt pro A1 Ether Link Anschluss zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Tabelle 16: Proaktive Einleitung der Entstörung – Einrichtung

Nr.	Einrichtung proaktive Einleitung der Entstörung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	Einmalig pro A1 Ether Link Anschluss	50.-

Anhang 4 Entgelte

Für die Erbringung der Leistung proaktive Einleitung der Entstörung ist zusätzlich pro A1 Ether Link Anschluss ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

Tabelle 17: Proaktive Einleitung der Entstörung – monatliche Entgelte

Nr.	Monatliche Entgelte proaktive Einleitung der Entstörung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	monatlich pro A1 Ether Link Anschluss	20.-

4.14.2 Redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses

Die Bestellung und Herstellung einer redundanten Stromversorgung kann entweder gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link Anschlusses oder nachträglich erfolgen. In beiden Fällen fallen jeweils zusätzliche Entgelte an.

Eine nachträgliche Installation einer redundanten Stromversorgung ist mit einem Austausch des Equipments von A1 sowie Serviceunterbrechungen verbunden.

Tabelle 18: Redundante Stromversorgung – Herstellung

Nr.	Herstellung Redundante Stromversorgung eines A1 Ether Link Anschlusses	Entgelt ohne USt in €
1	Einmalig pro A1 Ether Link Anschluss bei gleichzeitiger Herstellung der redundanten Stromversorgung mit dem A1 Ether Link Anschluss	250,-
2	Einmalig pro A1 Ether Link Anschluss bei nachträglicher Herstellung der redundanten Stromversorgung	1000.-

4.14.3 Geschützte Wegeführung von A1 Ether Link Services

Die Bestellung und Herstellung der geschützten Wegeführung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen.

Für die Einrichtung der geschützten Wegeführung von zwei A1 Ether Link MP Services ist zusätzlich zu einem allfälligen Herstellungsentgelt für das A1 Ether Link MP Service ein Einrichtungsentgelt pro A1 Ether Link MP Service zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Tabelle 19: Geschützte Wegeführung - Einrichtung

Nr.	Einrichtung der geschützten Wegeführung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	Einmalig pro A1 Ether Link MP Service	150.-

Für die geschützte Wegeführung von zwei A1 Ether Link MP Services ist zusätzlich zu dem monatlichen Überlassungsentgelt für eines der beiden A1 Ether Link MP Services gemäß Punkt 4.6 dieses Anhangs ein monatliches Entgelt gemäß der nachfolgenden Tabelle zu bezahlen. Maßgeblich für die Höhe des Entgelts für die geschützte Wegeführung ist die Bandbreite des A1 Ether Link MP Services.

Anhang 4 Entgelte

Tabelle 20: Geschützte Wegeföhrung – monatliche Entgelte

Bandbreite	Entgelt ohne Ust [€] Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018:	Entgelt ohne Ust [€] Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018:
2 Mbit/s	41,00	36,00
4 Mbit/s	54,50	41,00
6 Mbit/s	61,50	48,00
8 Mbit/s	65,50	54,50
10 Mbit/s	68,00	59,00
15 Mbit/s	71,50	62,00
20 Mbit/s	73,50	64,00
30 Mbit/s	77,00	66,50
40 Mbit/s	80,00	69,50
60 Mbit/s	86,50	75,00
80 Mbit/s	93,00	80,00
100 Mbit/s	99,00	85,50
200 Mbit/s	129,00	111,50
400 Mbit/s	185,50	160,50
600 Mbit/s	239,50	196,50
800 Mbit/s	292,00	232,00
1000 Mbit/s	343,50	297,00
1,5 Gbit/s	391,00	338,50
2 Gbit/s	439,00	379,50
2,5 Gbit/s	486,50	421,00
3 Gbit/s	534,50	462,00

4.14.4 Redundante Wegeföhrung von A1 Ether Link MP Services

Die Bestellung und Herstellung der redundanten Wegeföhrung kann sowohl gleichzeitig mit der Herstellung des A1 Ether Link MP Services als auch nachträglich erfolgen.

Für die Einrichtung der redundanten Wegeföhrung von zwei A1 Ether Link MP Services ist zusätzlich zu einem allfälligen Herstellungsentgelt für das A1 Ether Link MP Service ein Einrichtungsentgelt pro A1 Ether Link MP Service zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Anhang 4 Entgelte

Tabelle 21: Redundante Wegeführung – Einrichtung

Nr.	Einrichtung der redundanten Wegeführung	Entgelt ohne USt in €
1	Pauschale,	
1.1	Einmalig pro A1 Ether Link MP Service	150.-

Für die redundante Wegeführung sind jeweils pro A1 Ether Link MP Service das monatliche Überlassungsentgelt für das A1 Ether Link MP Service gemäß Punkt 4.6 dieses Anhangs sowie zusätzlich jeweils pro A1 Ether Link MP Service das monatliche Entgelt für die redundante Wegeführung gemäß der nachfolgenden Tabelle zu bezahlen. Maßgeblich für die Höhe des Entgelts für die redundante Wegeführung ist die Bandbreite des A1 Ether Link MP Services.

Tabelle 22: Redundante Wegeführung – monatliche Entgelte

Bandbreite	Entgelt ohne Ust [€]	Entgelt ohne Ust [€]
	Gültig für Bestellungen bis 28.02.2018:	Gültig für neue Bestellungen ab 01.03.2018:
2 Mbit/s	41,00	36,00
4 Mbit/s	54,50	41,00
6 Mbit/s	61,50	48,00
8 Mbit/s	65,50	54,50
10 Mbit/s	68,00	59,00
15 Mbit/s	71,50	62,00
20 Mbit/s	73,50	64,00
30 Mbit/s	77,00	66,50
40 Mbit/s	80,00	69,50
60 Mbit/s	86,50	75,00
80 Mbit/s	93,00	80,00
100 Mbit/s	99,00	85,50
200 Mbit/s	129,00	111,50
400 Mbit/s	185,50	160,50
600 Mbit/s	239,50	196,50
800 Mbit/s	292,00	232,00
1000 Mbit/s	343,50	297,00
1,5 Gbit/s	391,00	338,50
2 Gbit/s	439,00	379,50
2,5 Gbit/s	486,50	421,00
3 Gbit/s	534,50	462,00

Anhang 4 Entgelte

4.15 Beilage A zu Anhang 4 Entgelte

Verrechnungssätze (in EURO):

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupps außen	56	66	76	96
Montagetrupps außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

Anhang 5: Physische Kollokation

5 Anhang 5: Physische Kollokation

Es gelten die Regelungen über physische Kollokation laut dem Vertrag über dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Reference Unbundling Offer [RUO]) von A1 in der jeweils gültigen Fassung, mit folgenden Modifikationen:

- Die Mindestflächenregelung gemäß Anhang 6 des Reference Unbundling Offer kommt für die ausschließliche Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht zur Anwendung.
- Bestehende Kollokationen des Etherlinkvertragspartners können für die vertragsgegenständlichen Leistungen mitbenützt werden, sofern ausreichend Raum- und sonstige erforderliche Ressourcen zur Verfügung stehen.
- Kollokationsersatzvarianten können – bei Erfüllung folgender Voraussetzungen benutzt werden:
 - Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist derart ausgeführt, dass eine Einhaltung der A1 - internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik gewährleistet wird (ETS 300.019-1-3).
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 - Einrichtungen bezüglich des Blitz- und Überspannungsschutzes sind vom Etherlinkvertragspartner am Standort geeignete Maßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8049-1 zu treffen.
 - Für einen störungsfreien Betrieb der A1 - Einrichtungen bezüglich der Störaussendung und der Störfestigkeit sind vom Etherlinkvertragspartner am Standort Vorkehrungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Einsatz von Einrichtungen gemäß EN 55022 - Klasse A, sowie der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie des Rates 89/336/EWG bzw. der Richtlinie des Rates 1999/5/EG zu treffen.

Für die Übergabe der Services ist zwischen Kollokationsraum und ÜT-TA (oder VhT) ein Verbindungskabel notwendig. Dieses Verbindungskabel ist analog nach den Regeln der Kollokation bei Entbündelung zu bestellen.

Anhang 6: Migration von bestehenden A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite auf die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

6 Anhang 6: Migration von bestehenden A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite auf die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

6.1 Allgemeines

Als bestehende A1 Ether Link Service im Sinne des Anhangs gelten alle Services (auch Einzelverbindungen),

- die gemäß den Punkten 3 und 4 des Allgemeinen Teils vom gegenständlichen Vertrag umfasst wären,
- die auf die Bedingungen des gegenständlichen Vertrag migriert werden sollen und
- die A1 für den Etherlinkvertragspartner vor dem Zeitpunkt des Migrationswunsches bereits in Betrieb genommen hat.

Die Migration von bestehenden A1 Ether Link Services auf Basis dieses Anhangs ist nicht mit technischen Änderungen oder Standortänderungen verbunden.

Für die Migration bestehender A1 Ether Link Services auf Basis dieses Anhangs fallen keine Wechselentgelte an.

6.2 Voraussetzungen seitens des Etherlinkvertragspartners

Der Etherlinkvertragspartner hat den gegenständlichen Vertrag betreffend terminierende Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite vor dem Zeitpunkt der Migration von bereits bestehenden A1 Ether Link Services angenommen.

Der Etherlinkvertragspartner ist bereits Nutzer eines terminierenden Segments von A1 Ether Link Services, das gemäß Punkt 3 und 4 des Allgemeinen Teils vom gegenständlichen Vertrag umfasst wäre. Die betreffenden A1 Ether Link Services sind bereits in Betrieb und dem Etherlinkvertragspartner übergeben.

Sofern Mindestvertragsdauern auf den bestehenden A1 Ether Link Services des Etherlinkvertragspartners bestehen, gelten die vereinbarten Mindestvertragsdauern nach der Migration weiter. In diesem Fall kommt es zu keiner Verrechnung von Restentgelten durch A1.

Bei A1 bestehen keine offenen Forderungen gegen den Etherlinkvertragspartner im Zusammenhang mit bestehenden A1 Ether Link Services.

Die bestehenden A1 Ether Link Services sind in Betrieb und dem Etherlinkvertragspartner übergeben.

6.3 Abwicklung

Für die Abwicklung (einschließlich Stornos) einer Migration werden zwischen A1 und dem Etherlinkvertragspartner B2B Prozesse vereinbart. Migrationen sind zumindest monatlich per Monatsende möglich.

Noch in Herstellung befindliche A1 Ether Link Services können aus prozesstechnischen Gründen erst nach der Inbetriebnahme migriert werden.

6.4 Durchführung

Für die Durchführung der Migration kann der Etherlinkvertragspartner einen Wunschtermin bekannt geben.

Anhang 6: Migration von bestehenden A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite auf die vertragsgegenständlichen terminierenden Segmente von A1 Ether Link Services mit garantierter Bandbreite

6.5 Migrationszeitpunkt

Der Etherlinkvertragspartner wird innerhalb von 4 Werktagen nach der Durchführung der Migration per E-Mail über den Zeitpunkt der Migration informiert.

Ab dem Zeitpunkt der Durchführung gelten für migrierte A1 Ether Link Services die Regelungen des gegenständlichen Vertrags.

6.6 SLA

Mit dem Zeitpunkt der Durchführung der Migration gelten auf den migrierten A1 Ether Link Services die Bestimmungen zur Regelentstörung und die Bestimmungen zur Verfügbarkeit gemäß Anhang 3 Betriebliches Handbuch. Der Etherlinkvertragspartner kann jedoch jederzeit ein höherwertigeres SLA gemäß Anhang 3 bestellen.

6.7 Verrechnung

Für migrierte A1 Ether Link Services werden die laufenden, monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Migration gemäß Anhang 4 Entgelte verrechnet.

Anhang 7: Gemeindeliste

7 Anhang 7: Gemeindeliste

Nr.	Land	Bezirk	PLZ	Gemeinde ID	Gemeinde
1	Burgenland	Eisenstadt	7000	10101	Eisenstadt
2	Burgenland	Eisenstadt Umgebung	7041	10319	Wulkaprodersdorf
3	Burgenland	Mattersburg	7201	10607	Neudörfl
4	Burgenland	Neusiedl am See	2421	10711	Kittsee
5	Burgenland	Neusiedl am See	2425	10714	Nickelsdorf
6	Burgenland	Neusiedl am See	7111	10717	Parndorf
7	Burgenland	Oberpullendorf	7341	10812	Markt Sankt Martin
8	Burgenland	Oberwart	7423	10929	Neustift an der Lafnitz
9	Kärnten	Klagenfurt	9020	20101	Klagenfurt
10	Kärnten	Klagenfurt Land	9065	20402	Ebenthal in Kärnten
11	Kärnten	Klagenfurt Land	9131	20409	Grafenstein
12	Kärnten	Spittal/Drau	9854	20619	Malta
13	Kärnten	Völkermarkt	9150	20801	Bleiburg
14	Niederösterreich	Amstetten	3300	30502	Amstetten
15	Niederösterreich	Amstetten	3331	30517	Kematen an der Ybbs
16	Niederösterreich	Baden	2500	30604	Baden
17	Niederösterreich	Baden	2514	30639	Traiskirchen
18	Niederösterreich	Bruck/Leitha	2404	30718	Petronell-Carnuntum
19	Niederösterreich	Gänserndorf	2230	30817	Gänserndorf
20	Niederösterreich	Horn	3730	31105	Eggenburg
21	Niederösterreich	Korneuburg	2100	31213	Korneuburg
22	Niederösterreich	Korneuburg	2100	31229	Stetten
23	Niederösterreich	Krems Bezirk	3512	31303	Bergern im Dunkelsteinerwald
24	Niederösterreich	Melk	3252	31531	Petzenkirchen
25	Niederösterreich	Melk	3380	31533	Pöchlarn
26	Niederösterreich	Melk	3370	31549	Ybbs an der Donau
27	Niederösterreich	Mistelbach	2130	31633	Mistelbach
28	Niederösterreich	Mistelbach	2120	31655	Wolkersdorf im Weinviertel
29	Niederösterreich	Mödling	2384	31703	Breitenfurt bei Wien
30	Niederösterreich	Mödling	2344	31716	Maria Enzersdorf am Gebirge
31	Niederösterreich	Mödling	2340	31717	Mödling
32	Niederösterreich	Mödling	2331	31723	Vösendorf

Anhang 7: Gemeindeliste

33	Niederösterreich	Mödling	2351	31725	Wiener Neudorf
34	Niederösterreich	Neunkirchen	2640	31810	Gloggnitz
35	Niederösterreich	Neunkirchen	2620	31818	Neunkirchen
36	Niederösterreich	Schwechat	2401	32402	Fischamend
37	Niederösterreich	Schwechat	2432	32418	Schwadorf
38	Niederösterreich	St. Pölten	3100	30201	Sankt Pölten
39	Niederösterreich	St. Pölten Land	3130	31912	Herzogenburg
40	Niederösterreich	Tulln	3470	32114	Kirchberg am Wagram
41	Niederösterreich	Waidhofen/Thaya	3902	32219	Vitis
42	Niederösterreich	Waidhofen/Ybbs	3340	30301	Waidhofen an der Ybbs
43	Niederösterreich	Wien Umgebung	3021	32415	Pressbaum
44	Niederösterreich	Wiener Neustadt Bezirk	2604	32330	Theresienfeld
45	Niederösterreich	Zwettl	3804	32501	Allentsteig
46	Oberösterreich	Braunau/Inn	4950	40401	Altheim
47	Oberösterreich	Braunau/Inn	5280	40404	Braunau am Inn
48	Oberösterreich	Braunau/Inn	5274	40405	Burgkirchen
49	Oberösterreich	Braunau/Inn	5142	40406	Eggelsberg
50	Oberösterreich	Braunau/Inn	5143	40407	Feldkirchen bei Mattighofen
51	Oberösterreich	Braunau/Inn	5131	40408	Franking
52	Oberösterreich	Braunau/Inn	5132	40409	Geretsberg
53	Oberösterreich	Braunau/Inn	5232	40417	Kirchberg bei Mattighofen
54	Oberösterreich	Braunau/Inn	5211	40418	Lengau
55	Oberösterreich	Braunau/Inn	5221	40419	Lochen
56	Oberösterreich	Braunau/Inn	5230	40421	Mattighofen
57	Oberösterreich	Braunau/Inn	5270	40422	Mauerkirchen
58	Oberösterreich	Braunau/Inn	5141	40425	Moosdorf
59	Oberösterreich	Braunau/Inn	5121	40428	Ostermiething
60	Oberösterreich	Braunau/Inn	5233	40432	Pischelsdorf am Engelbach
61	Oberösterreich	Braunau/Inn	5273	40434	Roßbach
62	Oberösterreich	Braunau/Inn	5120	40437	Sankt Pantaleon
63	Oberösterreich	Braunau/Inn	5231	40441	Schalchen
64	Oberösterreich	Eferding	4072	40501	Alkoven
65	Oberösterreich	Eferding	4082	40502	Aschach an der Donau
66	Oberösterreich	Eferding	4070	40503	Eferding
67	Oberösterreich	Eferding	4070	40504	Fraham

Anhang 7: Gemeindeliste

68	Oberösterreich	Eferding	4083	40505	Haibach ob der Donau
69	Oberösterreich	Eferding	4081	40506	Hartkirchen
70	Oberösterreich	Eferding	4070	40507	Hinzenbach
71	Oberösterreich	Eferding	4731	40508	Prambachkirchen
72	Oberösterreich	Eferding	4076	40510	Sankt Marienkirchen an der Polsenz
73	Oberösterreich	Eferding	4612	40511	Scharten
74	Oberösterreich	Freistadt	4240	40601	Freistadt
75	Oberösterreich	Freistadt	4293	40603	Gutau
76	Oberösterreich	Freistadt	4232	40604	Hagenberg im Mühlkreis
77	Oberösterreich	Freistadt	4262	40610	Leopoldschlag
78	Oberösterreich	Freistadt	4212	40612	Neumarkt im Mühlkreis
79	Oberösterreich	Freistadt	4230	40614	Pregarten
80	Oberösterreich	Freistadt	4261	40615	Rainbach im Mühlkreis
81	Oberösterreich	Freistadt	4294	40617	Sankt Leonhard bei Freistadt
82	Oberösterreich	Freistadt	4274	40619	Schönau im Mühlkreis
83	Oberösterreich	Freistadt	4284	40620	Tragwein
84	Oberösterreich	Gmunden	4813	40701	Altmünster
85	Oberösterreich	Gmunden	4822	40702	Bad Goisern
86	Oberösterreich	Gmunden	4802	40704	Ebensee
87	Oberösterreich	Gmunden	4810	40705	Gmunden
88	Oberösterreich	Gmunden	4645	40707	Grünau im Almtal
89	Oberösterreich	Gmunden	4816	40708	Gschwandt
90	Oberösterreich	Gmunden	4830	40709	Hallstatt
91	Oberösterreich	Gmunden	4663	40711	Laakirchen
92	Oberösterreich	Gmunden	4831	40712	Obertraun
93	Oberösterreich	Gmunden	4694	40713	Ohlsdorf
94	Oberösterreich	Gmunden	4812	40714	Pinsdorf
95	Oberösterreich	Gmunden	4644	40719	Scharnstein
96	Oberösterreich	Gmunden	4801	40718	Traunkirchen
97	Oberösterreich	Gmunden	4655	40720	Vorchdorf
98	Oberösterreich	Grieskirchen	4676	40801	Aistersheim
99	Oberösterreich	Grieskirchen	4713	40805	Gallspach
100	Oberösterreich	Grieskirchen	4673	40806	Gaspoltshofen
101	Oberösterreich	Grieskirchen	4682	40807	Geboltskirchen
102	Oberösterreich	Grieskirchen	4710	40808	Grieskirchen

Anhang 7: Gemeindeliste

103	Oberösterreich	Grieskirchen	4680	40809	Haag am Hausruck
104	Oberösterreich	Grieskirchen	4716	40811	Hofkirchen an der Trattnach
105	Oberösterreich	Grieskirchen	4633	40813	Kematen am Innbach
106	Oberösterreich	Grieskirchen	4714	40814	Meggenhofen
107	Oberösterreich	Grieskirchen	4712	40815	Michaelnbach
108	Oberösterreich	Grieskirchen	4720	40818	Neumarkt im Hausruckkreis
109	Oberösterreich	Grieskirchen	4722	40819	Peuerbach
110	Oberösterreich	Grieskirchen	4084	40824	Sankt Agatha
111	Oberösterreich	Grieskirchen	4710	40825	Sankt Georgen bei Grieskirchen
112	Oberösterreich	Grieskirchen	4707	40827	Schlüßlberg
113	Oberösterreich	Grieskirchen	4715	40829	Taufkirchen an der Trattnach
114	Oberösterreich	Grieskirchen	4730	40831	Waizenkirchen
115	Oberösterreich	Grieskirchen	4702	40832	Wallern an der Trattnach
116	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4573	40903	Hinterstoder
117	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4560	40905	Kirchdorf an der Krems
118	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4550	40907	Kremsmünster
119	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4563	40908	Micheldorf in Oberösterreich
120	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4591	40909	Molln
121	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4542	40910	Nußbach
122	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4643	40912	Pettenbach
123	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4580	40915	Roßleithen
124	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4572	40916	Sankt Pankraz
125	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4582	40918	Spital am Pyhrn
126	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4552	40922	Wartberg an der Krems
127	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4580	40923	Windischgarsten
128	Oberösterreich	Linz	4020	40101	Linz
129	Oberösterreich	Linz Land	4053	41002	Ansfielden
130	Oberösterreich	Linz Land	4481	41003	Asten
131	Oberösterreich	Linz Land	4470	41005	Enns
132	Oberösterreich	Linz Land	4492	41008	Hofkirchen im Traunkreis
133	Oberösterreich	Linz Land	4063	41007	Hörsching
134	Oberösterreich	Linz Land	4531	41009	Kematen an der Krems
135	Oberösterreich	Linz Land	4062	41010	Kirchberg-Thening
136	Oberösterreich	Linz Land	4484	41011	Kronstorf
137	Oberösterreich	Linz Land	4060	41012	Leonding

Anhang 7: Gemeindeliste

138	Oberösterreich	Linz Land	4490	41013	Markt Sankt Florian
139	Oberösterreich	Linz Land	4501	41014	Neuhofen an der Krems
140	Oberösterreich	Linz Land	4491	41015	Niederneukirchen
141	Oberösterreich	Linz Land	4061	41017	Pasching
142	Oberösterreich	Linz Land	4533	41018	Piberbach
143	Oberösterreich	Linz Land	4055	41019	Pucking
144	Oberösterreich	Linz Land	4050	41021	Traun
145	Oberösterreich	Linz Land	4073	41022	Wilhering
146	Oberösterreich	Perg	4360	41105	Grein
147	Oberösterreich	Perg	4223	41106	Katsdorf
148	Oberösterreich	Perg	4222	41109	Langenstein
149	Oberösterreich	Perg	4222	41110	Luftenberg an der Donau
150	Oberösterreich	Perg	4310	41111	Mauthausen
151	Oberösterreich	Perg	4320	41116	Perg
152	Oberösterreich	Perg	4222	41120	Sankt Georgen an der Gusen
153	Oberösterreich	Perg	4311	41124	Schwertberg
154	Oberösterreich	Perg	4391	41125	Waldhausen im Strudengau
155	Oberösterreich	Perg	4322	41126	Windhaag bei Perg
156	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4980	41202	Antiesenhofen
157	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4906	41204	Eberschwang
158	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4943	41207	Geinberg
159	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4921	41209	Hohenzell
160	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4923	41213	Lohnsburg am Kobernauberwald
161	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4931	41215	Mettmach
162	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4961	41217	Mühlheim am Inn
163	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4912	41218	Neuhofen im Innkreis
164	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4974	41220	Ort im Innkreis
165	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4981	41224	Reichersberg
166	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4910	41225	Ried im Innkreis
167	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4983	41226	Sankt Georgen bei Obernberg am Inn
168	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4926	41227	Sankt Marienkirchen am Hausruck
169	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4925	41229	Schildorn
170	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4753	41231	Taiskirchen im Innkreis
171	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4972	41233	Utzenaich
172	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4924	41234	Waldzell

Anhang 7: Gemeindeliste

173	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4160	41303	Aigen im Mühlkreis
174	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4121	41304	Altenfelden
175	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4122	41305	Arnreit
176	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4170	41309	Haslach an der Mühl
177	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4184	41310	Helfenberg
178	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4142	41312	Hofkirchen im Mühlkreis
179	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4162	41313	Julbach
180	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4154	41317	Kollerschlag
181	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4170	41319	Lichtenau im Mühlkreis
182	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4154	41320	Nebelberg
183	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4120	41321	Neufelden
184	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4143	41329	Neustift im Mühlkreis
185	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4174	41323	Niederwaldkirchen
186	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4150	41325	Oepping
187	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4134	41328	Putzleinsdorf
188	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4150	41330	Rohrbach in Oberösterreich
189	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4172	41331	Sankt Johann am Wimberg
190	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4113	41332	Sankt Martin im Mühlkreis
191	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4171	41334	Sankt Peter am Wimberg
192	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4184	41340	Schönegg
193	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4161	41342	Ulrichsberg
194	Oberösterreich	Schärding	4770	41402	Andorf
195	Oberösterreich	Schärding	4751	41405	Dorf an der Pram
196	Oberösterreich	Schärding	4090	41407	Engelhartzell
197	Oberösterreich	Schärding	4794	41411	Kopfung im Innkreis
198	Oberösterreich	Schärding	4792	41413	Münzkirchen
199	Oberösterreich	Schärding	4760	41414	Raab
200	Oberösterreich	Schärding	4791	41415	Rainbach im Innkreis
201	Oberösterreich	Schärding	4725	41417	Sankt Aegidi
202	Oberösterreich	Schärding	4782	41418	Sankt Florian am Inn
203	Oberösterreich	Schärding	4774	41419	Sankt Marienkirchen bei Schärding
204	Oberösterreich	Schärding	4762	41421	Sankt Willibald
205	Oberösterreich	Schärding	4780	41422	Schärding
206	Oberösterreich	Schärding	4771	41424	Sigharting
207	Oberösterreich	Schärding	4975	41425	Suben

Anhang 7: Gemeindeliste

208	Oberösterreich	Schärding	4775	41426	Taufkirchen an der Pram
209	Oberösterreich	Schärding	4091	41427	Vichtenstein
210	Oberösterreich	Schärding	4783	41429	Wernstein am Inn
211	Oberösterreich	Steyr	4400	40201	Steyr
212	Oberösterreich	Steyr Land	4540	41503	Bad Hall
213	Oberösterreich	Steyr Land	4407	41504	Dietach
214	Oberösterreich	Steyr Land	3334	41505	Gafrenz
215	Oberösterreich	Steyr Land	4451	41506	Garsten
216	Oberösterreich	Steyr Land	4463	41507	Großbraming
217	Oberösterreich	Steyr Land	4460	41509	Losenstein
218	Oberösterreich	Steyr Land	4540	41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall
219	Oberösterreich	Steyr Land	4522	41516	Sierning
220	Oberösterreich	Steyr Land	4452	41517	Ternberg
221	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4203	41602	Altenberg bei Linz
222	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4209	41605	Engerwitzdorf
223	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4101	41606	Feldkirchen an der Donau
224	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4210	41607	Gallneukirchen
225	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4201	41609	Gramastetten
226	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4204	41610	Haibach im Mühlkreis
227	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4202	41611	Hellmonsödt
228	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4175	41612	Herzogsdorf
229	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4040	41614	Lichtenberg
230	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4181	41615	Oberneukirchen
231	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4100	41617	Ottensheim
232	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4048	41618	Puchenau
233	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4204	41619	Reichenau im Mühlkreis
234	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4192	41622	Schenkenfelden
235	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4221	41624	Steyregg
236	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4191	41625	Vorderweißenbach
237	Oberösterreich	Vöcklabruck	4843	41701	Ampflwang im Hausruckwald
238	Oberösterreich	Vöcklabruck	4800	41703	Attnang-Puchheim
239	Oberösterreich	Vöcklabruck	4904	41704	Atzbach
240	Oberösterreich	Vöcklabruck	4873	41709	Frankenburg am Hausruck
241	Oberösterreich	Vöcklabruck	4890	41710	Frankenmarkt
242	Oberösterreich	Vöcklabruck	4860	41713	Lenzing

Anhang 7: Gemeindeliste

243	Oberösterreich	Vöcklabruck	5310	41715	Mondsee
244	Oberösterreich	Vöcklabruck	4692	41717	Niederthalheim
245	Oberösterreich	Vöcklabruck	4894	41719	Oberhofen am Irrsee
246	Oberösterreich	Vöcklabruck	4882	41721	Oberwang
247	Oberösterreich	Vöcklabruck	4901	41722	Ottang am Hausruck
248	Oberösterreich	Vöcklabruck	4844	41731	Regau
249	Oberösterreich	Vöcklabruck	4880	41734	Sankt Georgen im Attergau
250	Oberösterreich	Vöcklabruck	4861	41737	Schörfling am Attersee
251	Oberösterreich	Vöcklabruck	4690	41738	Schwanenstadt
252	Oberösterreich	Vöcklabruck	4863	41739	Seewalchen am Attersee
253	Oberösterreich	Vöcklabruck	4850	41743	Timelkam
254	Oberösterreich	Vöcklabruck	4866	41745	Unterach am Attersee
255	Oberösterreich	Vöcklabruck	4870	41747	Vöcklamarkt
256	Oberösterreich	Vöcklabruck	4902	41750	Wolfsegg am Hausruck
257	Oberösterreich	Vöcklabruck	4893	41751	Zell am Moos
258	Oberösterreich	Wels	4600	40301	Wels
259	Oberösterreich	Wels Land	4672	41802	Bachmanning
260	Oberösterreich	Wels Land	4611	41804	Buchkirchen
261	Oberösterreich	Wels Land	4653	41805	Eberstalzell
262	Oberösterreich	Wels Land	4650	41806	Edt bei Lambach
263	Oberösterreich	Wels Land	4623	41808	Gunskirchen
264	Oberösterreich	Wels Land	4615	41809	Holzhausen
265	Oberösterreich	Wels Land	4631	41810	Krenglbach
266	Oberösterreich	Wels Land	4650	41811	Lambach
267	Oberösterreich	Wels Land	4614	41812	Marchtrenk
268	Oberösterreich	Wels Land	4671	41813	Neukirchen bei Lambach
269	Oberösterreich	Wels Land	4625	41814	Offenhausen
270	Oberösterreich	Wels Land	4642	41817	Sattledt
271	Oberösterreich	Wels Land	4600	41818	Schleißheim
272	Oberösterreich	Wels Land	4651	41820	Stadl-Paura
273	Oberösterreich	Wels Land	4652	41821	Steinerkirchen an der Traun
274	Oberösterreich	Wels Land	4641	41822	Steinhaus
275	Oberösterreich	Wels Land	4600	41823	Thalheim bei Wels
276	Salzburg	Hallein	5441	50201	Abtenau
277	Salzburg	Hallein	5440	50212	Scheffau am Tennengebirge

Anhang 7: Gemeindeliste

278	Salzburg	Salzburg	5020	50101	Salzburg
279	Salzburg	Salzburg Umgebung	5081	50301	Anif
280	Salzburg	Salzburg Umgebung	5101	50303	Bergheim
281	Salzburg	Salzburg Umgebung	5112	50322	Lamprechtshausen
282	Salzburg	Salzburg Umgebung	5113	50329	Sankt Georgen bei Salzburg
283	Salzburg	Salzburg Umgebung	5204	50335	Straßwalchen
284	Salzburg	St. Johann	5640	50403	Bad Gastein
285	Salzburg	St. Johann	5542	50408	Flachau
286	Salzburg	St. Johann	5505	50415	Mühlbach am Hochkönig
287	Salzburg	St. Johann	5550	50417	Radstadt
288	Salzburg	St. Johann	5450	50424	Werfen
289	Salzburg	Tamsweg	5580	50510	Tamsweg
290	Salzburg	Zell am See	5652	50603	Dienten am Hochkönig
291	Salzburg	Zell am See	5710	50606	Kaprun
292	Salzburg	Zell am See	5743	50607	Krimml
293	Salzburg	Zell am See	5771	50609	Leogang
294	Salzburg	Zell am See	5730	50613	Mittersill
295	Salzburg	Zell am See	5760	50619	Saalfelden am Steinernen Meer
296	Salzburg	Zell am See	5091	50623	Unken
297	Steiermark	Bad Aussee	8992	61204	Altaussee
298	Steiermark	Bad Aussee	8990	61207	Bad Aussee
299	Steiermark	Bruck/Mur	8630	60208	Halltal
300	Steiermark	Bruck/Mur	8605	60209	Kapfenberg
301	Steiermark	Deutschlandsberg	8502	60318	Lannach
302	Steiermark	Fürstenfeld	8263	60506	Großwilfersdorf
303	Steiermark	Graz	8010	60101	Graz
304	Steiermark	Graz Umgebung	8073	60608	Feldkirchen bei Graz
305	Steiermark	Graz Umgebung	8071	60612	Grambach
306	Steiermark	Graz Umgebung	8074	60635	Raaba
307	Steiermark	Graz Umgebung	8402	60655	Werndorf
308	Steiermark	Judenburg	8750	60806	Judenburg
309	Steiermark	Leibnitz	8403	61021	Lebring-Sankt Margarethen
310	Steiermark	Leibnitz	8421	61048	Wolfsberg im Schwarzautal
311	Steiermark	Mürzzuschlag	8662	61308	Mitterdorf im Mürztal
312	Steiermark	Mürzzuschlag	8680	61311	Mürzzuschlag

Anhang 7: Gemeindeliste

313	Steiermark	Weiz	8200	61701	Albersdorf-Prebuch
314	Tirol	Innsbruck	6020	70101	Innsbruck
315	Tirol	Innsbruck Land	6067	70301	Absam
316	Tirol	Innsbruck Land	6060	70354	Hall in Tirol
317	Tirol	Innsbruck Land	6175	70320	Kematen in Tirol
318	Tirol	Innsbruck Land	6068	70329	Mils
319	Tirol	Innsbruck Land	6063	70346	Rum
320	Tirol	Innsbruck Land	6176	70364	Völs
321	Tirol	Kitzbühel	6380	70416	Sankt Johann in Tirol
322	Tirol	Kufstein	6341	70508	Ebbs
323	Tirol	Kufstein	6322	70511	Kirchbichl
324	Tirol	Kufstein	6330	70513	Kufstein
325	Tirol	Kufstein	6250	70514	Kundl
326	Tirol	Lienz	9900	70716	Lienz
327	Tirol	Reutte	6652	70808	Elbigenalp
328	Tirol	Reutte	6600	70828	Reutte
329	Tirol	Schwaz	6292	70908	Finkenberg
330	Tirol	Schwaz	6280	70913	Gerlosberg
331	Tirol	Schwaz	6290	70920	Mayrhofen
332	Tirol	Schwaz	6262	70925	Schlitters
333	Tirol	Schwaz	6130	70926	Schwaz
334	Tirol	Schwaz	6280	70940	Zell am Ziller
335	Vorarlberg	Bludenz	6700	80103	Bludenz
336	Vorarlberg	Bludenz	6706	80106	Bürs
337	Vorarlberg	Bludenz	6793	80110	Gaschurn
338	Vorarlberg	Bludenz	6764	80113	Lech
339	Vorarlberg	Bludenz	6714	80117	Nüziders
340	Vorarlberg	Bludenz	6791	80120	Sankt Gallenkirch
341	Vorarlberg	Bludenz	6712	80126	Thüringen
342	Vorarlberg	Bludenz	6774	80128	Tschagguns
343	Vorarlberg	Bludenz	6773	80129	Vandans
344	Vorarlberg	Bregenz	6900	80207	Bregenz
345	Vorarlberg	Bregenz	6912	80218	Hörbranz
346	Vorarlberg	Bregenz	6911	80226	Lochau
347	Vorarlberg	Bregenz	6870	80230	Reuthe

Anhang 7: Gemeindeliste

348	Vorarlberg	Bregenz	6922	80240	Wolfurt
349	Vorarlberg	Dornbirn	6850	80301	Dornbirn
350	Vorarlberg	Feldkirch	6844	80401	Altach
351	Vorarlberg	Feldkirch	6800	80404	Feldkirch
352	Vorarlberg	Feldkirch	6820	80405	Frastanz
353	Vorarlberg	Feldkirch	6811	80407	Göfis
354	Vorarlberg	Feldkirch	6842	80410	Koblach
355	Vorarlberg	Feldkirch	6841	80412	Mäder
356	Vorarlberg	Feldkirch	6812	80413	Meiningen
357	Vorarlberg	Feldkirch	6832	80416	Röthis
358	Vorarlberg	Feldkirch	6824	80418	Schlins
359	Wien	Wien	1xxx	90001	Wien

8 Anhang 8: Projekt

(Beschreibung einfügen)